



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis

Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
Vertreten durch den Verbandsvorsitzende  
De-Smit-Straße 18  
07545 Gera

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Karlheinz Boehmer

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 573321863  
Telefax 0361 573321851

Karl-heinz.boehmer@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
13.11.2014

**Unser Zeichen:**  
430.14- 8763-002/14-Krölpa-  
Chursdorf  
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar **21.12.2017**

**Planfeststellungsbeschluss Deponie Krölpa-Chursdorf**

**gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Vollzug des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Antrag des

Abfallwirtschaftszweckverbandes  
Ostthüringen (AWV OT)  
De Smit Straße 18  
07545 Gera

vom 13.11.2014 auf Erteilung der Planfeststellung gemäß § 35 Absatz 2 KrWG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Deponie Krölpa- Chursdorf**

in der

Gemarkung: Chursdorf

Flur: 6

Flurstück: 255/3

und der

Gemarkung: Krölpa

Flur: 3

Flurstück: 239/4

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

## Inhaltsverzeichnis

### Planfeststellung

I. Tenor (mit eingeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen)	S.	3
II. Gegenstand der Planfeststellung	S.	5
III. Planunterlagen	S.	6
IV. Nebenbestimmungen		
1. Allgemeines	S.	7
2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen		
2.1 Ablagerungskontur, Ablagerungsphase	S.	8
2.2 zugelassene Abfälle und Annahmeverfahren	S.	9
2.3 Personal und Organisation	S.	14
2.4 Abfallannahme und Abfalleinbau	S.	15
2.5 Überwachungsmaßnahmen	S.	17
2.6 Dokumentation Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Abfallkataster, Berichte	S.	20
2.7 Stilllegung der Deponie	S.	22
2.8 Nachsorge der Deponie	S.	28
3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	S.	29
4. weitere Nebenbestimmungen		
4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	S.	35
4.2 naturschutzrechtliche Forderungen	S.	36
4.3 forstwirtschaftliche Forderungen	S.	36
4.4 arbeitsschutzrechtliche Forderungen	S.	37
4.5 Forderungen der Versorgungsträger	S.	37
4.6 Forderungen Landesamt für Vermessung und Geoinformation	S.	38
4.7 Forderungen Eisenbahnbundesamt	S.	38
4.8 Forderungen Landwirtschaftsamt	S.	38
4.9 bauordnungsrechtliche Forderungen	S.	38
4.10 luftfahrtrechtliche Forderungen	S.	39
4.11 bodenschutzrechtliche Forderungen	S.	39
V. Hinweise	S.	39

## VI. Begründung:

1. Sachverhalt	S.	41
2. Rechtliche Würdigung		
2.1 Verfahren und Zuständigkeit	S.	43
2.2 Beteiligungen Träger öffentlicher Belange und Verbände	S.	45
2.3 Öffentlichkeitsbeteiligungen	S.	47
2.4 Erörterung des Vorhabens und Entscheidungen zu den Einwendungen	S.	48
2.5 Begründungen der Nebenbestimmungen	S.	66
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG	S.	71
4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	S.	77
5. Gesamtabwägung	S.	79
6. Kostenentscheidung	S.	81
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	S.	83
Verteiler	S.	82
Anlagen 1 Auflistung Planunterlagen einschließlich UVS	S.	85

## I. Tenor

1. Auf Antrag des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 13.11.2014 und der zugehörigen in Abschnitt **III.** (bzw. Anlage 1) dieses Bescheides aufgeführten Planunterlagen und unter Maßgabe der in Abschnitt **IV.** aufgeführten Nebenbestimmungen wird durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) der Plan zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Deponie Krölpa-Chursdorf (DK II), gemäß § 35 Absatz 2 KrWG festgestellt, soweit der Plan nicht gemäß **II.** dieses Bescheides (Gegenstand der Planfeststellung) teilweise abgelehnt wird.
2. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange festgestellt. Diese Planfeststellung umfasst gem. § 75 Abs. 1 ThürVwVfG insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen:

Gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Ziff. 4, § 10 Abs. 1, §§ 12, 13, 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, i.V.m. § 17 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) wird für das Vorhaben die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Deponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach sowie zur gedrosselten Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser der Oberflächenabdichtung der Deponie Chursdorf/Krölpa über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken Krölpa in den Föhrenbach erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt gemäß § 17 ThürWG die Befreiung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (WAZ) von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 (3) Nr. 7 ThürWG für das behandelte Deponiesickerwasser aus der Aufbereitungsanlage sowie für das auf der Deponieoberflächenabdichtung anfallende Niederschlagswasser und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 ThürWG für die notwendigen baulichen Anlagen am Gewässer Föhrenbach (Einleitbauwerke) für die Dauer der Erlaubnis ein.

Die wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. AII/66.2-692.214-02/06 AbwV vom 29.05.2006 des Landratsamtes Greiz wird mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses widerrufen und durch diese, im Planfeststellungsbeschluss eingeschlossene, wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt.

3. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird hiermit festgestellt.

Die im vorgelegten Plan dargestellten Maßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie sicherstellen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Höhe der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## II. Gegenstand der Planfeststellung

Die Planfeststellung erstreckt sich auf:

1. die Erhöhung der Abfalleinlagerungshöhe (über Basisabdichtung) auf 25,4 m, des Aufbaus über die Basisabdichtung einschließlich der Oberflächenabdichtung auf 27,4 m und einer damit verbundenen Erhöhung der Abfallablagerungsendkontur auf 453,00 m HN und der Deponieendkontur von ehemals 437,5 m HN auf 455,00 m HN; die zulässige Abfallablagerungsendkontur kann bei geringerer Mächtigkeit der notwendigen und zugelassenen Ausgleichs-, Abdichtungs- und Rekultivierungsschicht entsprechend erhöht werden, wenn die Höhe der Deponieendkontur von 455,00 m HN nicht überschritten wird,
2. eine damit verbundene Ablagerungskapazitätserhöhung von bisher genehmigten 465.000 m<sup>3</sup> auf ca. 865.000 m<sup>3</sup>,
3. Die beantragte Erhöhung der Abfalleinlagerungshöhe auf 32,4 m und der Deponieendkontur auf 460,00 m HN wird abgelehnt.
4. Die Deponiefläche zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung bleibt unverändert bei ca. 64.350 m<sup>2</sup> und die Flächen für Nebenanlagen zum Deponiebetrieb bei ca. 35.450 m<sup>2</sup>. Die planfestgestellte Betriebsfläche (Ablagerungsfläche einschließlich Nebenflächen für Betriebseinrichtungen) beträgt damit insgesamt ca. 99.800 m<sup>2</sup>.
5. Die beantragte Ablagerungskapazitätserhöhung auf 877.000 m<sup>3</sup> wird abgelehnt. Die Ablagerungskapazität ergibt sich aus der planfestgestellten Endhöhe der Deponie von 455,00 m HN und der daraus resultierenden Endhöhe der Abfallablagerungskontur sowie den zulässigen Böschungen und der zugelassenen Ablagerungsfläche (Deponiefläche).
6. die Ablagerung von insgesamt 865.000 m<sup>3</sup> Abfällen ausschließlich der in Nebenbestimmung 2.2.1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten in dem in II. Pkt. 4. planfestgestellten Ablagerungsbereich,
7. die Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Deponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach, befristet bis zur Anschlussmöglichkeit an öffentliche Abwasseranlagen, längstens jedoch bis zum 31.12.2040 sowie gedrosselten Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser der Oberflächenabdichtung der Deponie Chursdorf/Krölpa über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken Krölpa in den Föhrenbach, befristet bis zum 31.12.2045, einschließlich der notwendigen baulichen Anlagen am Gewässer Föhrenbach (Einleitbauwerke).

#### Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Land: Thüringen  
Landkreis : Saale-Orla  
Gemeinde: Dittersdorf  
Gemarkung: Chursdorf  
Flur: 6  
Flurstücks-Nr.: 255/3  
Gewässer: Föhrenbach  
Flussgebiet: Auma  
Gebietskennzahl: 5664833  
Messtischblatt: TK 5337 – Zeulenroda;

Koordinaten der Einleitstelle nach der  
Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage:  
h: 56 15 016 r: 44 90 747

Koordinaten der Einleitstelle nach dem  
Regenrückhaltebecken:  
h: 56 15 015 r: 44 90 753

### III. Planunterlagen

Dem Planfeststellungsbeschluss gemäß Abschnitt I. und II. liegen die nachfolgenden Planunterlagen zugrunde, die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid detailliert gelistet sind:

1. Antrag des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 13.11.2014
2. Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag zur bestehenden abfallrechtlichen Genehmigung des TLVwA vom 10.03.1992 (A/89013-91/6.2/92/Wa) Deponie Krölpa, Projekt-Nr. 15.107, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt vom 13.11.2014 einschließlich Anlagen (die Einzelunterlagen sind in Anlage 1.1 zu diesem Bescheid aufgelistet)
3. Umweltverträglichkeitsuntersuchung  
(die Einzelunterlagen sind in Anlage 1.2 zu diesem Bescheid aufgelistet)
4. Ergänzung der Unterlagen zum Änderungsantrag zur bestehenden abfallrechtlichen Genehmigung und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom März 2015 (die Einzelunterlagen sind Anlage 1.3 zu diesem Bescheid aufgelistet)
5. Kurzbeschreibung zur Durchführung des Scoping-Verfahrens (die Einzelunterlagen sind Anlage 1.4 zu diesem Bescheid aufgelistet)

6. Prüfbericht vom 18.07.2016 zum Schutzwirksamkeitsnachweis (die Einzelunterlagen sind Anlage 1.5 zu diesem Bescheid aufgelistet)

## **IV. Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß Abschnitt I. und II. ergeht mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Sofern in diesen Nebenbestimmungen von den Planunterlagen gemäß Abschnitt III. abweichende Forderungen erhoben werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Antragsteller, sowie Träger des Vorhabens und Betreiber der mit diesem Bescheid planfestgestellten Deponie Krölpa-Chursdorf ist Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen. Ein Wechsel des Betreibers der Deponie bedarf der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde (TLVwA). Die Deponie ist den technischen Voraussetzungen nach eine Deponie der Klasse II gemäß DepV und wird als solche geführt.
- 1.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss wird unwirksam, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 5 Jahren mit der Durchführung des Plans (hier Ablagerung über das mit dem Bescheid vom 10.03.1992 (Az.: A/89013-60-91/6.2/92/Wa) genehmigten Volumen bzw. über die genehmigte Abfallablagerungshöhe hinaus) begonnen wurde.
- 1.3 Der Planfeststellungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Alle beabsichtigten Änderungen zu den in diesem Bescheid aufgeführten Planungsunterlagen oder Abweichungen von dem mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.5 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung (hier Ablagerung über das mit dem Bescheid vom 10.03.1992 (AZ A /89013-60-91/6.2/92/Wa) genehmigten Volumen bzw. über die genehmigte Abfallablagerungshöhe hinaus) der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.6 Die durch das TLVwA bisher erlassenen Bescheide, die u.a. den Betrieb der Deponie regeln, insbesondere Bescheid vom 10.03.1992 (Az.: A /89013-60-91/6.2/92/Wa), Bescheid zum Weiterbetrieb der Deponie über

den im Landesabfallwirtschaftsplan festgesetzten Endtermin hinaus vom 16.06.2005 (Az.:430.14-8711.06-001/05), Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb eines BHKW vom 15.05.2007 (AZ:430.14-8723.03-003/07) i.V.m. mit Bescheid vom 27.01.2010 (Az. 430.14-8723-04-018/09 0717/10) und Bescheid zur Anordnung von Auslöseschwellen vom 29.05.2007 (Az.: 430.14-8721-003/06) behalten weiter ihre Gültigkeit, es sei denn, in den nachfolgenden Nebenbestimmungen wird etwas anderes bestimmt.

## **2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

### **2.1 Ablagerungskontur, Ablagerungsphase**

2.1.1 Die weitere Abfalleinlagerung in die Deponie ist auf eine Höhe bis 25,4 m über der Basisabdichtung zu beschränken. Die Gesamthöhe des Aufbaus über der Basisabdichtung (Abfallablagerung und Deponieoberflächenabdichtung einschließlich der Drainage- und Rekultivierungsschicht) ist auf 27,4 m über der Basisabdichtung zu beschränken. Die endgültige Deponieendhöhe darf 455 m HN nicht überschreiten.

Die Mächtigkeit der Abfalleinlagerung kann um das jeweilige Maß erhöht werden, wenn durch eine alternative Oberflächenabdichtung die Gesamtaufbauhöhe über die Basisabdichtung von 27,4 m weiterhin eingehalten wird.

2.1.2 Die Abfallablagerung ist so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der Oberflächenwasserabführung flächenmäßig weitestgehend erst die vollständige Deponiekontur bis 18 m über der Basisabdichtung errichtet wird. Erst anschließend darf der weitere Einbau des Abfalls über der Basisabdichtung gemäß Nebenbestimmung 2.1.1 erfolgen.

2.1.3 Die maximale Neigungen der Böschungen (Böschungswinkel) haben das Verhältnis 1:3 nicht zu übersteigen.

2.1.4 Die Abfälle sind in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind.

2.1.5 Außerhalb des von der Ablagerung beeinflussten Geländes sind mindestens 3 Festpunkte zu betreiben, deren Lage und Höhe auf das amtliche Koordinatennetz bzw. amtliche Höhennetz zu beziehen ist. An Hand der Festpunkte muss die geodätische Überwachung des gesamten Deponiekörpers möglich sein.

Die Lage der Festpunkte ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.



2.1.6 Unbeschadet des § 12 Absatz 6 DepV behält sich die zuständige Behörde vor, den weiteren Ablagerungsbetrieb zu untersagen, sollte sich z.B. bei den Messungen der Temperaturprofile an der Basis, der Setzungs-, Verformungs- und Gefällemessungen der Sickerwasserleitungen an der Deponiebasis oder allgemein im Ergebnis der Kamerabefahrungen in den Sickerwasserrohren/-schächten ergeben, dass die Basisabdichtung (u.a. auch die Schutzwirksamkeit gegenüber der KDB) oder die Sickerwasserfassung (u.a. die Standsicherheit der Sickerwasserrohre) gefährdet sind.

2.1.7 Die exakten Flächengrößen und ETRS89-Koordinaten der Flächenumgrenzung der Ablagerungsfläche der Deponie sind zu ermitteln und die Daten der Planfeststellungsbehörde (TLVwA, Referat 430) spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu übergeben.

## 2.2 Zugelassene Abfälle und Annahmeverfahren

2.2.1 Folgende Abfallarten sind zur Beseitigung (Ablagerung in der Deponie) zugelassen:

(Abfallschlüssel gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Beschränkung	Deponieersatzbaustoff
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und – sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X

10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandelten) Holz		
10 01 15	Rost- und Kesselasche und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		<b>X</b>
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		<b>X</b>
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		<b>X</b>
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		<b>X</b>
10 10 08	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		<b>X</b>
10 11 03	Glasfaserabfall		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
12 01 99	Abfälle a.n.g.		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur soweit es sich um Metall- oder Glasverpackungen handelt	
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		
17 01 01	Beton		<b>X</b>
17 01 02	Ziegel		<b>X</b>

17 01 03	Fliesen und Keramik		<b>X</b>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		<b>X</b>
17 02 02	Glas		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	beschränkt auf Glas	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Straßenaufbruch	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Straßenaufbruch	<b>X</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		<b>X</b>
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		<b>X</b>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		

17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		<b>X</b>
190113*	Filterstaub der gefährliche Abfälle enthält		
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 190113 fällt		
190115*	Kesselstaub der gefährliche Abfälle enthält		
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 190115 fällt		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		
19 03 06*	Als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle		
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	nur nach Einzelfallentscheidung durch die zuständige Überwachungsbehörde	

19 05 99	Abfälle a. n. g.	Output aus mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlagen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
19 08 02	Sandfangrückstände		
19 12 05	Glas		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		<b>X</b>
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		
20 01 02	Glas		
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.		
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle		
20 03 03	Straßenkehricht		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		

Die in Spalte 4 mit „X“ gekennzeichneten Abfälle dürfen auch als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden. Die jährlichen Mengen sind im Jahresbericht nach Abfallart mit auszuwerten.

Abfälle aus Asbest oder Abfälle die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, dürfen grundsätzlich nicht als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden.

2.2.2 Die folgenden zur Ablagerung auf der Deponie beantragten Abfallarten werden abgelehnt und dürfen nicht in der Deponie abgelagert und auch nicht als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
03 13 05*	Ofen und Kaminruß

06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
06 130 3	Industrieruß
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölferung
16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen

2.2.3 Sämtliche Abfälle dürfen nur auf der Deponie abgelagert oder verwertet werden, wenn sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der DepV für eine DK II einhalten. Überschreitungen sind im Rahmen der Vorgaben der DepV nur nach behördlicher Bestätigung möglich. Auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 6 DepV wird verwiesen. Die Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 DepV dürfen generell nicht auf der Deponie beseitigt werden.

## 2.3 Personal und Organisation

2.3.1 Der AWW-OT hat ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorzuhalten. Das Personal muss durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen und die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie den Unfallschutz (Vermeidung und Begrenzung der Unfallfolgen) sicherstellen.

2.3.2 Die für die Leitung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 DepV teilzunehmen. Dies ist in den Jahresberichten gemäß Nebenbestimmung 2.6.3 jeweils nachzuweisen.

2.3.3 Die für die Deponie verantwortlichen Personen und ihre Vertreter (Leitungspersonal) sind namentlich zu benennen und der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA Referat Umweltüberwachung) mit Namen, Dienstanschrift und Telefonnummer mitzuteilen. Ein Wechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde ebenfalls zeitnah mitzuteilen.

Das Leitungspersonal hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:

- ausreichend Personal auf der Deponie vorhanden ist,
- nur die zugelassenen Abfälle abgelagert werden,

- die Annahmekriterien für die angelieferten Abfälle eingehalten werden,
  - der Einbau der Abfälle entsprechend dem Betriebsplan erfolgt.
- Ein Wechsel der Personen ist der Überwachungsbehörde anzuzeigen.

2.3.4 Der AWW-OT hat einen betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) zu bestellen und der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2.3.5 Es ist für mögliche vorhersehbare Ereignisse, die eine Umweltgefährdung verursachen könnten, ein Havarieplan zu erstellen, um Umweltauswirkungen zu verhindern oder zu minimieren. Dieser Havarieplan ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen und durch das Leitungspersonal im Bedarfsfall umzusetzen.

## **2.4 Abfallannahme und Abfalleinbau**

2.4.1 Zur Umsetzung des § 8 DepV ist eine Anweisung zur Abfallannahme und -kontrolle durch den AWW-OT für das auf der Deponie tätige Personal zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Diese hat folgendes zu enthalten:

- wie und durch wen die Annahmekontrolle durchgeführt wird,
- wie und wo die Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle erfolgt,
- wer die Transporteure der Abfallanlieferer zum Einbauort lenkt und dort einweist,
- wer die grundlegenden Charakterisierungen einschließlich der Deklarationsanalysen mit dem angelieferten Abfall auf Zulässigkeit der Abfallannahme überprüft,
- wer die angelieferten Mengen und die dazugehörige Anzahl an Deklarationsanalysen des Abfallerzeugers kontrolliert,
- wer feststellt und wie festgestellt wird, dass eine Kontrolluntersuchung durch den Deponiebetreiber erforderlich ist,
- wie die Eigenkontrolluntersuchungen des Deponiebetreibers organisiert werden,
- welches Prozedere erfolgt, wenn ein Abfall zurückzuweisen ist,
- wie und durch wen die Sichtkontrollen und die Richtigkeit der Abfallannahme und sonstige Abfallannahmekontrollen dokumentiert werden.

2.4.2 Bei gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sind gemäß §§ 8 Abs.1, 9 und 10 DepV vor der Ablagerung zusätzlich die Gesamtgehalte der ablagerungsrelevanten Inhaltsstoffe sowie im Fall von Spiegeleinträgen die relevanten gefährlichen Eigenschaften zu ermitteln und zu bewerten.

2.4.3 Für gefährliche Abfallarten, die nicht mit anderen Abfallarten in Verbindung kommen dürfen, bzw- für die Ablagerung von Abfällen aus Bränden und Schadensfällen und aus dem Rückbau einer Deponie/Altlast, sowie für asbesthaltige Abfälle, ist die Ablagerung in Monobereichen vorzunehmen.

Die Anlieferung und die Ablagerung der o. g. Abfälle darf nur gemäß den einschlägigen Vorschriften für diese gefährlichen Abfälle (insbesondere Arbeitsschutzvorschriften für Handling, Verpackung etc.) vorgenommen werden. Falls es beim Abfalleinbau zu einem Freilegen (unverpackt, ungesichert) dieser Abfälle kommt, ist dieser Bereich i. d. R. unmittelbar, jedoch mindestens arbeitstätig, mit einer unbelasteten Erdschicht o.ä. abzudecken.

Diese gesonderten Teilabschnitte sind gegenüber sonstigen Abfallarten abzugrenzen (Vermischungsverbot) und in ihrer Lage einzumessen (Abfallkataster).

Hinweis:

Für die Ablagerung der v.g. Abfälle (außer für Asbest) bedarf es einer gesonderten Zustimmung der zuständigen Behörde (TLVwA Referat Abfallwirtschaft)

2.4.4 Bei vollständig stabilisierten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 05) müssen bei einer Ablagerung auf der Deponie die organischen Schadstoffe, durch die die stabilisierten ursprünglichen Abfälle gefährliche Eigenschaften oder Merkmale nach § 3 Absatz 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufwiesen, durch die Stabilisierung zerstört worden sein.

Für die v.g. vollständig stabilisierte Abfälle gilt, dass nach der Stabilisierung

1. die Bestimmung aller Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 DepV aus einem Eluat bei jeweils konstantem pH-Wert 4 und 11 nach Anhang 4 Nummer 3.2.1.2 DepV erfolgt,
2. die Abfallproben nach der Aushärtung bei einer Aushärtungszeit von längstens 28 Tagen für die Elution auf die Korngröße kleiner oder gleich 10 Millimeter zerkleinert werden und
3. bei der Bewertung der Messergebnisse (Feststoff- und Eluatwerte) die Masse der zugesetzten Stoffe berücksichtigt wird.

2.4.5 Bei der Annahme von teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen ist zu beachten, dass die Annahmekriterien für den jeweiligen Abfall vor der Behandlung eingehalten werden müssen.

2.4.6 Die Abfalluntersuchungen sind vor der Ablagerung gemäß § 8 DepV vorzunehmen bzw. sich vom Abfallerzeuger oder Einsammler vorlegen zu lassen. Die Annahmekontrollen sind gemäß § 8 Absatz 4 DepV durch den AWV-OT durchzuführen bzw. zu veranlassen.

2.4.7 Die Forderung von ergänzenden Untersuchungen weiterer Inhaltsstoffe sowie von Gesamtgehalten einzelner Inhaltsstoffe bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.4.8 Bei Anlieferung der Abfälle und während des Einbaus sind Sichtkontrollen (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch) durchzuführen. Sollten nicht zugelassene Abfälle bemerkt werden,



sind diese zurückzuweisen oder sicherzustellen. Bei größeren Mengen (ab 1 LKW-Ladung) ist die zuständige Überwachungsbehörde sofort zu informieren.

- 2.4.9 Festgestellte Unregelmäßigkeiten beim Deponiebetrieb einschließlich der Deponieüberwachung sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4.10 Die Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sind in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind. Der Deponiekörper ist insgesamt in sich selber und in Bezug auf seine Umgebung stabil und jederzeit standsicher herzustellen.
- 2.4.11 Die Annahme von Abfällen als Deponieersatzbaustoff ist nur zulässig, wenn die betreffenden, für einen bestimmten Bauzweck vorgesehenen Abfälle, die erforderlichen bau- und/oder bodenmechanische Anforderungen für die konkrete Deponiebaumaßnahme erfüllen.  
Dabei hat der Deponiebetreiber nachzuweisen, dass keine der zur Verfügung stehenden Beseitigungsabfälle die erforderlichen bau- und/oder bodenmechanischen Eigenschaften für die Verwertungsmaßnahme aufweisen oder entsprechende Mengen des Baumaterials, die zur Umsetzung der Baumaßnahmen erforderlich sind, in einem bestimmten Zeitraum der Deponie als Deponieersatzbaustoffe nicht zur Verfügung stehen.  
Die Verwertungsmaßnahmen sind dem TLVwA, Referat 400, vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen mit vorgenanntem Nachweis sowie der Angabe der Menge der Deponieersatzbaustoffe, dem Bauzeitraum und dem Ort des Einbaus.

## **2.5 Überwachungsmaßnahmen**

### **2.5.1 Allgemeines**

- 2.5.1.1 Es sind Eigenkontrollen gemäß § 12 Absatz 3 DepV i.V.m. mit den Forderungen der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO) durchzuführen, im Betriebstagebuch zu erfassen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind in die Eigenkontrollberichte gemäß Nebenbestimmung 2.6.3 einzuarbeiten.
- 2.5.1.2 Die Überwachungsmaßnahmen für die Deponie haben bezüglich der zu überwachenden Daten entsprechend Anhang 5 Nr. 2.2 DepV zu erfolgen.
- 2.5.1.3 Auf der Deponie müssen Messeinrichtungen entsprechend Anhang 5 Nr. 3.1 DepV vorhanden sein. Das Mess- und Kontrollprogramm richtet sich nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV.  
Sämtliche Betriebseinrichtungen sowie Kontroll- und Messeinrichtungen sind so zu warten, dass eine ständige

Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Die einschlägigen technischen Vorschriften und die Vorgaben der Hersteller sind hierbei zu beachten. Die durchgeführten Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren

## 2.5.2 Sickerwasser

2.5.2.1 Das anfallende Sickerwasser ist weiterhin vollständig zu erfassen und der vorhandenen Sickerwasserreinigungsanlage zuzuführen.

2.5.2.2 Ein Einstau des Sickerwassers in den Deponiekörper ist nur in technisch notwendigen Fällen (z.B. bei Havarie der Sickerwasserreinigungsanlage) vorzunehmen und ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Einstau in den Deponiekörper darf nur so hoch getätigt werden, dass ein Austritt des Sickerwassers nicht zu besorgen ist. Die entsprechenden Nachweise sind nach Beendigung eines Einstauens der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.5.2.3 Das anfallende Sickerwasser ist mengenmäßig kontinuierlich zu erfassen und die ermittelten Mengen in der Jahresauswertung mit den Niederschlägen (auch Vorjahr) zu vergleichen.

2.5.2.4 Das Sickerwasser ist auf die in der ThürDepEKVO Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Parameter in der gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV vorgegebenen Häufigkeit durch ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO 17025 untersuchen zu lassen. Die Probenahmestelle ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen und schriftlich festzulegen.

2.5.2.5 Die Sickerwasserrohre sind in der Betriebsphase einmal pro Jahr auf Rohrschäden, Inkrustationen und Leitungssackungen mittels Kamerabefahrung zu kontrollieren. Die Auswertung der Ergebnisse sind dem TLVwA, Referat 400, mit den Eigenkontrollberichten vorzulegen. Soweit Inkrustationen festgestellt werden, ist eine Rohrreinigung durchzuführen, deren Wirksamkeit durch eine wiederholte anschließende Kamerabefahrung zu kontrollieren ist.

2.5.2.6 Innerhalb der Kamerabefahrung ist auch jeweils das Temperaturprofil und der Höhenverlauf der Sickerwasserrohre über der Basis zu ermitteln. Sind stärkere Setzungen und Sackungen der Sickerwasserrohre als prognostiziert zu verzeichnen oder sollten Temperaturen über 20 grad. Celsius festgestellt werden (die nicht auf den Einfluss der Außentemperatur zurückzuführen sind) und sollte sich hieraus eine Gefährdung der Basisabdichtung oder des Sickerwasserabflusses ergeben können, ist dies unverzüglich gesondert der Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) mitzuteilen. Ansonsten sind die Ergebnisse mit den Jahresberichten zu übergeben.

## 2.5.3 Oberflächenwasser

2.5.3.1 Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist vollständig zu erfassen und gemäß der Nebenbestimmung 3.2.6 dieses Bescheides über das Regenrückhaltebecken entsprechend der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis abzuführen.

2.5.3.2 Das anfallende Oberflächenwasser ist auf die in der ThürDepEKVO Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Parameter durch ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO 17025 untersuchen zu lassen, in der gemäß Anhang 5 Nr. 3.2 DepV vorgegebenen Häufigkeit. Die Probenahmestelle ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen und schriftlich festzulegen.

Hinweis:

Im Ergebnis der vorgenannten Untersuchungen kann das TLVwA das Parameterfeld für die Untersuchungen ändern oder andere Untersuchungsintervalle für einzelne Parameter festlegen oder andere Messungen des abgeleiteten Oberflächenwassers festlegen.

2.5.3 Grundwasser

2.5.4.1 Das Grundwasser in den nachfolgend aufgeführten Grundwassermessstellen ist auf die Menge (Grundwasserstand) und seine Beschaffenheit zu untersuchen. Die Häufigkeiten der v.g. Grundwassermessungen ist gemäß Anhang 5 Nr.3.2 Tabelle Nr. 3.1 und 3.2 DepV vorzunehmen und das Grundwasser ist auf die im Pkt. 2 der Anlage zu § 2 Absatz 1 ThürDepEKVO aufgeführten Parameter durch ein akkreditiertes Labor nach DIN EN ISO 17025 untersuchen zu lassen.

Parameter		Anstrom P4	Abstrom P2a/14	Abstrom P1
Lage	Rechtswert	4490634,91	4490659,7	4490764,09
	Hochwert	5614710,21	5614989,4	5614986,05

Hinweis:

Im Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere falls sich Verdachtsmomente für eine Beeinflussung des Grundwassers durch den Betrieb der Deponie ergeben, kann die Planfeststellungsbehörde das Parameterfeld für die Untersuchungen ändern oder andere Untersuchungsintervalle für einzelne Parameter festlegen.

2.5.4.2 Im Ergebnis Grundwasserbeschaffenheitsmessungen sind die Auslöseschwellen gemäß Bescheid des TLVwA vom 29.05.2007 (Az.: 430.14-8721-003/06) auf ihre Einhaltung zu überwachen. Bei Überschreitung einer oder mehrerer Parameter der Auslöseschwellenwerte ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA Referat Umweltüberwachung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Maßnahmenplan, der bei

Überschreitung einer oder mehrerer Auslöseschwellen in Kraft tritt, ist eigenständig vom Deponiebetreiber umzusetzen.

2.5.4.3 Die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen ist aller 5 Jahre entsprechend DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 908 Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen z.Z. Ausgabe 12/2012) zu überprüfen und das Ergebnis dem TLVwA, Referat Umweltüberwachung, mitzuteilen. Die durchgeführten Funktionsprüfungen der Grundwassermessstellen und deren Ergebnisse und Auswertung sind auch im Jahresbericht aufzunehmen.

2.5.4.4 Das Wasser, das aus dem unterhalb der Deponie führendem Rohr austritt, ist 2 Jahre lang ab Bestandskraft dieses Bescheides gesondert in die v.g. Messungen mit einzubeziehen und die Ergebnisse sind gesondert auszuweisen. Anschließend ist die Rohrmündung als Probenahmestelle weiterhin frei zu halten.

Es ist in den Jahresberichten jeweils zu dokumentieren, ob Wasser aus der Rohrmündung austritt.

## 2.5.5 Deponiegas

Die mit Bescheid vom 11.06.2004 (Az.: 430.14-8723.03-017/03 - Genehmigung Deponiegasfackel) und Bescheid vom 15.05.2007 (Az.: 430.14-8723.03-003/07 - Genehmigung Verbrennungsmotoranlage) festgesetzten Regelungen zur Entsorgung des Deponiegases, einschließlich deren Nebenbestimmungen zum Betrieb und Kontrolle der Anlagen bleiben vollinhaltlich bestehen.

## 2.6 Dokumentation Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Abfallkataster, Berichte

2.6.1 Für die Deponie ist eine Betriebsordnung, ein Betriebshandbuch und ein Betriebstagebuch sowie ein Abfallkataster zu führen, deren Inhalt in Anhang 5 der DepV geregelt ist.

2.6.2 Es ist monatlich eine Statistik (Monatsstatistik) zu erstellen, die bis zum 15. des Folgemonats der Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- im Monat angenommene Abfallarten in Tonnen (t),  
davon:
  - Abfälle (mit ASN) zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung (auch innerhalb der späteren Rekultivierungsmaßnahmen) jeweils in Tonnen (t),
  - Abfallerzeuger und Herkunft (Landkreise) der Abfälle mit ASN für die Abfälle zur Beseitigung in Tonnen (t) und
  - Abfallerzeuger und Herkunft (Bundesland) der Abfälle mit ASN für die Abfälle zur Verwertung in Tonnen (t).

2.6.3 Es ist jährlich ein Bericht (Jahresbericht) für die Deponie gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV zu erstellen, der bis zum 31.03. des Folgejahres der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung (in Papier- und digitaler Form) vorzulegen ist. Die Pläne, Texte und tabellarischen Darstellungen im Jahresbericht sind übersichtlich und lesbar darzustellen.

Der Jahresbericht hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:

- a) Zusammenstellung und Auswertung der Eigenkontrollen (gem. Anhang 5 Nr. 2.2 und 2.3 DepV), einschließlich der Probenahme- und Messprotokolle,
- b) Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:5.000 mit Eintragung aller Mess- und Probenahmestellen mit der jeweiligen Bezeichnung, die für die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind,
- c) Erklärung zum Deponieverhalten; hier sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte darzulegen:
  - c.1) Wasserhaushalt
    - Plausibilität der Bilanzwerte auch im Vergleich zu den Vorjahren
    - Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit von Deponieeinrichtungen (Sickerwasserrohre, Basis- und später Oberflächenabdichtung)
  - c.2) Sickerwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser
    - Beurteilung von qualitativen und quantitativen Veränderungen gegenüber den Vorjahren, mehrjährige Tendenz, Auffälligkeiten, Begründung und Ursachen für Veränderungen
  - c.3) Setzungen
    - Bewertung der absoluten Setzungen unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Abfallzusammensetzung und der Verdichtung, Vergleich mit den Ergebnissen der Setzungs- und Verformungsberechnungen
  - c.4.) Funktionsfähigkeit des Deponiebasisabdichtungssystems
    - Rohrschäden (Deformationen, Muffenversatz, Risse, Brüche) sind zu dokumentieren, Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, zu ergreifende Maßnahmen
    - Abweichungen von der ursprünglichen Lage und Höhe, Auswirkungen, erforderliche Maßnahmen

Aufgrund dieser Auswertung sind Empfehlungen und weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Betrieb und Überwachung sowie notwendige abfallwirtschaftliche Maßnahmen aufzuzeigen.

- d) Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen,
- c) Darstellung der Betriebsabschnitte, unterteilt in Einbauflächen (Bestandsplan einschl. Ablagerungsplan),
- d) wesentliche Betriebseinrichtungen,
- e) ggf. einen gesonderten Lageplan in geeignetem Maßstab, falls dies zur Erläuterung und Darstellung der Ergebnisse der Eigenkontrolle erforderlich ist,
- f) mindestens 2 charakteristische Querprofile und ein Längsprofil im Maßstab 1:1.000 mit Darstellung der aktuellen Einbauhöhen, der Vorjahreshöhe und der zugelassenen Einbauhöhe,
- g) Besondere Vorkommnisse Sickerwasserreinigungsanlage, Durchsatz, Ausfall, Gegenüberstellung der ermittelten Werte Rohsickerwasser / gereinigtes Sickerwasser (siehe auch Nebenbestimmungen 2.5.2.3 und 3.2 ff.).

Die Betriebstagebücher, das Abfallkataster sowie die Jahresberichte sind mindestens bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.6.4 Die Teile des Eigenkontrollberichtes gemäß Nebenbestimmung 2.6.3, die die Sickerwasseranlage und die Einleitwerte entsprechend Nebenbestimmung 2.3 ff. betreffen, sind auch der Unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises vorzulegen.

## **2.7 Stilllegung der Deponie**

- 2.7.1 Spätestens 1 Jahr vor Beginn der beabsichtigten Einstellung des Ablagerungsbetriebes ist dies gemäß § 19 (3) DepV dem TLVwA, Referat Umweltüberwachung schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.2 Mit der Ablagerungseinstellung sind insbesondere die Setzungsmessungen der letzten Jahre auszuwerten und es ist daraus abzuleiten, ob mit der Rekultivierung sofort nach Beendigung der Ablagerungsphase begonnen werden kann. Die Auswertung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 2.7.3 Nach Einstellung des Ablagerungsbetriebes und in Anhängigkeit des Setzungsverlaufes sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems einzuleiten und durchzuführen.
- 2.7.4 Es wird dem in der Planung beschriebenen Aufbau der Oberflächenabdichtung wie folgt zugelassen (von unten nach oben):

<u>Mächtigkeit</u>	<u>Schicht</u>
>0,50 m	Gasdrän- und Ausgleichsschicht
0,50 m	mineralische Dichtung (alternativ: LAGA-zugelassene Bentonitmatte)
2,5 mm	Kunststoffdichtungsbahn (KDB):
-	Schutzschicht /Schutzfließ
0,30 m	mineralische Entwässerungsschicht (alternativ: BAM zugelassene Dränagematte)
-	ggf. Filterfließ
1,00 m	Rekultivierungsschicht

Hinweis:

Die zuständige Behörde behält sich ausdrücklich vor, im Ergebnis neuer Erkenntnisse zu den Bentonitmatten, die alternative Abdichtung zu modifizieren oder zu untersagen.

- 2.7.5 Es ist eine Ausführungsplanung und ein QMP (zumindest für Bereiche mineralische Dichtung, Dichtungsbahnen, Geotextilien, Rohre-Rohrleitungsteile- Bauteile und Schächte und Gasfassungssystem) für das Oberflächenabdichtungssystem einschließlich der Rekultivierungsschicht unter Einhaltung der Vorgaben des Anhang 1 Nummer 2 DepV und der betreffenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) in Zusammenarbeit mit dem Fremdprüfer zu erstellen bzw. durch den Fremdprüfer freigeben zu lassen.

Folgende BQS in der jeweils zum Rekultivierungszeitpunkt aktuellen Fassung sind insbesondere umzusetzen:

- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen"
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 4 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen"
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 5 "Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten - Übergreifende Anforderungen"
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 6 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen"
- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7 "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen"

- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 8 "Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien"
- Bei der Herstellung von Röhren und Schächten inkl. Gasfassung
- SKZ - TÜV - LGA Güterrichtlinie Deponierohre

In der Ausführungsplanung sind auch die Mächtigkeiten von Ober- und Unterboden im Hinblick auf die Nachnutzung zu definieren.

2.7.6 Es ist zu prüfen, ob die KDB, insbesondere in den Böschungsbereichen (Oberflächenabdichtung), geraut (genoppt) ausgeführt werden muss und ob auf der Rekultivierungsschicht in Bereichen der Böschungsneigungen gegebenenfalls zumindest teilweise das Aufbringen von Erosionsschutzmatten erforderlich ist. Das Prüfergebnis ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

Sämtliche noch vorzulegende Standsicherheits- und Eignungsnachweise der für die Herstellung der Oberflächenabdichtung einzusetzenden Materialien (z.B. Gleitsicherheit, hydraulische Leistungsfähigkeit, Filterstabilität) sind der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor Bauausführung unaufgefordert vorzulegen.

2.7.7 Es sind Untersuchungen zu Deponiegasemission der Deponie durchzuführen und daraus ableitend die zukünftige Entgasung der Deponie zu planen und in die Ausführungsplanung mit aufzunehmen. Soll die Rekultivierungsschicht zugleich Aufgaben einer Methanoxidation von Restgasen übernehmen, sind zusätzliche Anforderungen an die Schicht mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Wechselwirkungen der Methanoxidation und des Wasserhaushalts der Rekultivierungsschicht sind in dem Fall zu bewerten.

2.7.8 Die Ausführungsplanung und der durch den Fremdprüfer bestätigte QMP für die Rekultivierung der Deponie (einschließlich Oberflächenabdichtung) ist der zuständigen Behörde (TLVwA Referat Abfallwirtschaft) mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem die Behörde die Ausführungsplanung und den QMP bestätigt hat.

2.7.9 Sofern sich während der Baumaßnahme Änderungen der Ausführung des Vorhabens als erforderlich erweisen, sind diese spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der betreffenden Maßnahmen schriftlich und mit einer Begründung versehen dem TLVwA, Referat Umweltüberwachung anzuzeigen. Bautechnische Änderungen bedürfen hierbei der schriftlichen Zustimmung der v.g. Überwachungsbehörde.

2.7.10 Die zuständige Behörde behält sich ausdrücklich vor, im Ergebnis der vorliegenden Tatsachen (z.B. Gas-, Setzungs-, Grundwassermessergebnisse) eine gesonderte Anordnung zur



Sicherung und Rekultivierung gemäß § 40 Absatz 2 KrWG zu erlassen.

- 2.7.11 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Rekultivierung der Deponie ist der Überwachungsbehörde, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben der Anhang I der Baustellenverordnung einhält, vorzulegen.
- 2.7.12 Der A WV-OT hat mit dem bauleitenden Ingenieurbüro (Bauleitung) zu vereinbaren, dass eine verantwortliche Bauleitung über den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme benannt wird und dass bei allen wesentlichen Arbeiten ein Weisungsbefugter auf der Baustelle anwesend ist.
- 2.7.13 Mit der Vorankündigung sind ein aktueller Bauzeitenplan und eine Liste aller an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Behörden, der verantwortlichen Personen sowie deren Erreichbarkeit (Postadressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fax-Nrn. etc.) vorzulegen. Zu den Bauberatungen ist die Überwachungsbehörde jeweils rechtzeitig einzuladen. Spätestens mit der Einladung ist das Protokoll der vorhergehenden Bauberatung zu übergeben.
- 2.7.14 Alle mit den Arbeiten beauftragten Firmen/Unternehmen sind durch den A WV-OT bzw. einen Beauftragten über die zu beachtenden Standortbedingungen und die konkreten Nebenbestimmungen dieses Bescheids nachweislich zu belehren.
- 2.7.15 Für die Baustelle ist eine Baustellenordnung zu erstellen. Es ist eine Einweisung der Bauunternehmen in die Baustellenordnung vorzunehmen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7.16 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch sind mindestens Angaben zu treffen zu:
- Personal auf der Baustelle und dessen Einsatzstellen
  - Arbeitsgerät auf der Baustelle und dessen Einsatz
  - Angeliefertes Material, dessen Herkunft und Verwendung auf der Baustelle
  - Durchgeführte Untersuchungen (Eigenprüfungen)
  - Wetterangaben einschl. Niederschlags- und Temperatur- Messung bei Arbeitsbeginn
  - Besondere Vorkommnisse
  - Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Kontrollen
- Das Bautagebuch ist zu den Bestandsunterlagen zu nehmen und bis zum Abschluss der Nachsorgephase aufzubewahren. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist jederzeit Einsicht in das Bautagebuch zu gewähren.
- 2.7.18 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine beglaubigte Abschrift und die dazugehörigen Antragsunterlagen, die

bestätigten Ausführungspläne einschließlich QMP, die Protokolle sämtlicher Baubesprechungen, die Nachweise der Eigenkontrolle und die Abnahmeprotokolle einzelner Anlagenteile sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme geordnet vorzuhalten.

2.7.19 Der AWW-OT bzw. dessen Auftragsnehmer (Bauausführung) haben eine Eigenprüfung (Eigenüberwachung) zur Herstellung des Oberflächenabdichtungssysteme sowie der sonstigen Arbeiten (z.B. Schächte, Leitungen, Gräben) an der Deponie durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Die Eigenprüfung entsprechend DIN 18200 Abschnitt 3 ist durch die bauausführende Firma bzw. deren Gutachter vornehmen zu lassen. Die Anzahl der Eigenprüfungen soll ein Vielfaches der Untersuchungshäufigkeit der Fremdprüfung darstellen. Der die Eigenprüfung Durchführende darf nicht gleichzeitig Fremdprüfer sein, Die Ergebnisse der Eigenprüfung sind dem Fremdprüfer zur Verfügung zu stellen und werden Bestandteil der Gesamtprüfungsunterlagen.

2.7.20 Der Fremdprüfer für Kunststoffe sowie für mineralische Bestandteile von Abdichtungssystemen muss eine akkreditierte Stelle gemäß Anhang 1 Nr. 2.2 DepV sein.

Hinsicht der Aufgaben der Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe wird auf den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 9 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" verwiesen.

2.7.21 Die Fremdprüfer sind so rechtzeitig auszuwählen und zu beauftragen, dass sie bereits vor der Ausschreibung der Maßnahmen ihre Prüftätigkeit aufnehmen können. Die Fremdprüfer haben die Deponieabdichtungsarbeiten zu prüfen.

Der Einsatz des Fremdprüfers bedarf der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

Hinweis: Die Kosten der Fremdprüfung trägt der Deponiebetreiber.

2.7.22 Die Eignung und die Qualitätsmerkmale der Baustoffe für die geplanten Baumaßnahmen sind im Rahmen der Eigen- und Fremdprüfung zu überwachen. Die Eignungsnachweise und Prüfergebnisse sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und sicher aufzubewahren.

2.7.23 Für Bauteile und Schichten, welche in Fortführung der Baumaßnahmen überbaut oder überdeckt werden, sind die Freigabeempfehlungen durch den Fremdüberwacher vorzusehen und vor Überbauung vorzunehmen.

2.7.24 Es ist ein Standsicherheitsnachweis für die Oberflächenabdichtung zu erstellen, von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen und rechtzeitig vor Baubeginn der örtlichen Bauleitung, dem Fremdprüfer und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Dem Standsicherheitsnachweis müssen die zum Einsatz kommenden Baumaterialien zugrunde liegen.

- 2.7.25 Die Eignungsnachweise der für die Herstellung der Oberflächenabdichtung einzusetzenden Materialien sind der Überwachungsbehörde ebenfalls rechtzeitig vor Bauausführung unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7.26 Vorhandenen Bauteile (außer Sickerwasserleitungen und Basisabdichtung) sind auf ihre Tragfähigkeit und Standsicherheit zu prüfen, wenn sich ihre statischen Belastungen ändern. Wenn die Tragfähigkeit beeinträchtigt sein sollte, sind die Bauarbeiten einzustellen, eine neue statische Berechnung zur Prüfung der Überwachungsbehörde vorzulegen und diese über geplante konstruktive Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Eine Fortsetzung der Bauarbeiten ist nur nach Entscheidung der Überwachungsbehörde zulässig.
- 2.7.27 Vor Baubeginn der Deponieabdichtungssysteme ist auf einer Freifläche oder auf dem Deponiekörper ein Probefeld zu errichten, um die Herstellbarkeit und die Einbauanweisungen festzulegen. Anhand der Ergebnisse aus dem Probefeld ist eine Einbauanweisung für die jeweiligen Abdichtungselemente als Teil des QMP zu erarbeiten, die die für den Einbau erforderlichen Anweisungen enthält. Der Herstellungsbeginn des jProbefeldes ist der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 2.7.28 Die Größe des Probefeldes ist entsprechend der Bautechnologie zu wählen und mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Das errichtende Probefeld kann, wenn alle Qualitätskriterien erreicht wurden, teilweise oder vollständig Bestandteil der Gesamt-Oberflächenabdichtung im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen werden, wenn dazu die jeweilige Freigabe durch den Fremdprüfer erfolgt. Die Entscheidung, ob das Probefeld Bestandteil der Oberflächenabdichtung sein kann, ist durch die zuständige Überwachungsbehörde nach Freigabe durch den FP zu treffen.
- 2.7.29 Nach Auswertung der Ergebnisse der jeweiligen Probefelder sind die betreffenden QMP entsprechend zu aktualisieren. Insbesondere sind die Materialkennwerte, Einbaugeräte und -technologien für die Herstellung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat durch den Fremdprüfer zu erfolgen.
- 2.7.30 Im Eignungsnachweis des eventuell für die Herstellung der mineralischen Dichtung vorgesehenen Materials ist dessen Tonmineralgehalt anzugeben.
- 2.7.31 Die Kunststoffdichtungsbahn und das Schutzfließ dürfen nur eingesetzt werden, wenn für das jeweilige Produkt eine gültige, von der BAM auf Basis der DepV erteilte Zulassung vorliegt. Die Anforderungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.7.32 Der Verlegeplan für die KDB, und das Schutzvlies sind rechtzeitig vor Einbaubeginn vom Fremdprüfer zu bestätigen.

- 2.7.33 Die KDB und das Schutzfließ sind nach den Vorgaben der Hersteller auf der Baustelle zu lagern und entsprechend den Verlegevorschriften einzubauen.
- 2.7.34 Nach erfolgtem Einbau der KDB ist diese schnellstmöglich mit dem Schutzvlies und ggf. mit der Dränmatte abzudecken. Dabei sollten der Einbau und die Überdeckung abschnittsweise erfolgen. Bei Frostgefahr sind sofort weiterführende Maßnahmen zum Schutz der KDB vorzunehmen.
- 2.7.35 Mit der Anzeige zur behördlichen Bauabnahme ist der Überwachungsbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Baumaßnahme gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides, der bestätigten Ausführungsplanung und QMP durchgeführt wurde. Rechtzeitig vor der behördlichen Abnahme ist der Abschlussbericht mit der Dokumentation der Baudurchführung, den Bestandsunterlagen, dem Qualitätsmanagementplan (QMP) sowie der sonstigen Nachweise vorzulegen
- 2.7.36 Die gesamte Baumaßnahme ist durch die zuständige Überwachungsbehörde abzunehmen. Hierzu ist rechtzeitig mit dieser ein entsprechender Vororttermin zu vereinbaren. Die Abnahme durch die Überwachungsbehörde ist schriftlich zu protokollieren.
- 2.7.37 Vor der endgültigen Stilllegung sind alle Betriebseinrichtungen, die in der Nachsorgephase nicht mehr benötigt werden (z.B. Beton- bzw. Asphaltstraßen), zurückzubauen.
- 2.7.37 Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung der Deponie nach § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der zuständigen Behörde gemäß § 10 Absatz 2 DepV zu beantragen. Dem Antrag sind u.a. auch die bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 der DepV, die Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV sowie die beabsichtigten weiteren Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen an der Deponie (Nachsorgeplan) beizufügen.

## **2.8 Nachsorge der Deponie**

- 2.8.1 Die Eigenkontrollen gemäß Nebenbestimmung 2.5 ff. sind bis zum Ende der Nachsorgephase der Deponie durchzuführen.
- 2.8.2 Bis zum Ende der Nachsorgephase sind das Sicker- und Oberflächenwasser gemäß Nebenbestimmung und das Deponiegas gemäß Nebenbestimmungen 2.5 ff. zu handhaben und sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen nach Anhang 5 Nummer 8 DepV zu minimieren
- 2.8.3 Die Oberfläche der rekultivierten Deponie ist so zu pflegen und instand zu halten, dass das Oberflächenabdichtungssystem und die

Rekultivierungsschicht ihren Zweck langfristig erfüllen können. Insbesondere sind tiefwurzelnde Pflanzen regelmäßig zu entfernen oder durch periodische Maat zu verhindern.

2.8.4 Es sind mindestens halbjährige Begehungen des gesamten Deponieareals vorzunehmen und zu dokumentieren. Festgestellte Schäden am Oberflächenabdichtungssystem oder der Rekultivierungsschicht oder der Entwässerungseinrichtungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde sofort schriftlich anzuzeigen und die Schäden sind schnellstmöglich zu beseitigen.

2.8.5 Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Eigenkontrollmaßnahmen in der Nachsorge reduzieren oder ändern, wenn nachgewiesen wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Hinweis:

Kommt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach Anhang 5 Nummer 10 DepV zu dem Schluss, dass aus dem Verhalten der Deponie zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, kann sie auf Antrag des Deponiebetreibers die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach aufheben und nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorgephase feststellen.

### **3. wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

3.1 Umfang der Gewässerbenutzung (Einleitung in den Föhrenbach):

Folgende Abwassermengen bzw. Abflusswerte dürfen nicht überschritten werden:

- 1) behandeltes Deponiesickerwasser: 0,5 l/s, 1,8 m<sup>3</sup>/h, 43,2 m<sup>3</sup>/d, 14.500 m<sup>3</sup>/a
- 2) gedrosseltes Niederschlagswasser: 25 l/s

Der Föhrenbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Er unterliegt gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 ThürWG innerhalb der Gemarkung Chursdorf der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Dittersdorf, innerhalb der Gemarkung Krölpa der Unterhaltungspflicht der Stadt Auma. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen zur Einleitung ist einzuholen.

3.2 Befristung

Diese wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Hausmülldeponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach wird bis zur Anschlussmöglichkeit an öffentliche

Abwasseranlagen, längstens jedoch bis zum 31.12.2040 befristet. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser der Hausmülldeponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach wird bis zum 31.12.2045 befristet.

- 3.3 Zur Veränderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig eine gesonderte Entscheidung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.
- 3.4 Den Bediensteten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 3.5 Der Gewässerbenutzer hat die mögliche Einstellung seiner Gewässerbenutzung der unteren Wasserbehörde und dem TLVWA anzuzeigen.
- 3.6 Die Gewässerbenutzung hat entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, der in II. 8. dieses Bescheides erlaubten örtlichen Lage und entsprechend der vorgeschriebenen Verfahrensweise sowie dem festgelegten Umfang der Gewässerbenutzung zu erfolgen.
- 3.7 Der Volumenstrom und die Schadstofffracht des Deponiesickerwassers sind durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 3.8 Die Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Hausmülldeponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach ist nur zulässig, wenn am Probenahmeschacht der Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage folgende Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden –Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	200
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	mg/l	20
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	mg/l	70
Phosphor, gesamt	mg/l	3
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	mg/l	2
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>EI</sub> )	-	2
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	10 <sup>(1)</sup>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,50 <sup>(1)</sup>
Quecksilber	mg/l	0,05
Cadmium	mg/l	0,10
Chrom	mg/l	0,50
Chrom VI	mg/l	0,10 <sup>(1)</sup>
Nickel	mg/l	1,00
Blei	mg/l	0,50
Kupfer	mg/l	0,50

Zink	mg/l	2,00
Arsen	mg/l	0,10
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,20 <sup>(1)</sup>
Sulfid	mg/l	1,00 <sup>(1)</sup>

(<sup>1</sup> qualifizierte Stichprobe)

Die Anforderung für den Parameter Stickstoff (gesamt) gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer, im Ablauf des biologischen Reaktors der Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage. Ein für den Stickstoff, gesamt, festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn er, bestimmt als "gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>)", eingehalten wird.

- 3.9 Die in der o.g. Tabelle festgelegten Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweiligen Überwachungswert nicht überschreiten und das Ergebnis des fünften Überwachungswertes diesen Wert nicht um 100 % überschreitet. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 3.10 Die Anforderungen, die an die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer durch diese Erlaubnis gestellt werden, dürfen nicht durch Verdünnung und/oder Vermischung erreicht werden.
- 3.11 Die Gewässerbenutzung wird maximal viermal pro Jahr durch eine staatliche Untersuchungsstelle ohne Voranmeldung untersucht. Bei Überschreitungen der Überwachungswerte können zusätzliche Untersuchungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Überwachungswerte angeordnet werden. Der Gewässerbenutzer hat die Untersuchungen zu dulden, die Maßnahmen umzusetzen und die entstehenden Kosten auf der Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes zu tragen.
- 3.12 Für die staatliche Kontrolle sind die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Alternativ können auch gleichwertige Analysen- und Messverfahren gemäß dem LAWA-AQS Merkblatt A 11 angewandt werden.
- 3.12 Für die behördliche Kontrolle der abwasserabgaberelevanten Parameter sind ausschließlich die Verfahren gemäß der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 3.13 Das einzuleitende Niederschlagswasser muss frei von wassergefährdenden Stoffen sein, es darf keine sichtbaren Trieb- und Schwebestoffe oder Ölfilm aufweisen.
- 3.14 Bei erforderlichem Noteinstau des Sickerwasserbeckens ist dieser so auszulegen, dass am Deponieraum ein Mindestfreibord eingehalten wird oder es ist anderweitig sicherzustellen, dass bei Noteinstau

belastetes Sickerwasser nicht in die Oberflächenentwässerung oder das Grundwasser eindringen kann und so unbehandelt zum Abfluss kommt.

- 3.15 Die Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage ist gegen Rückstau zu sichern.
- 3.16 Die Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage einschließlich Regenrückhalteanlage sind gegen Auftrieb zu sichern.
- 3.17 Am Ablauf der Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage ist ein unfallsicherer Kontrollschacht zur ordnungsgemäßen Probennahme vorzusehen. Der Kontrollschacht ist so anzuordnen, dass die Probennahme am Ablauf der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Abwässern oder Niederschlagswasser erfolgen kann.
- 3.18 Das im Vorhabensbereich geplante Regenrückhaltebecken ist spätestens mit Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers in Betrieb zu nehmen.
- 3.19 Das im Vorhabensbereich geplante Regenrückhaltebecken ist auf eine Häufigkeit der Überlastung von  $n= 0,20 \text{ a}^{-1}$  ( $T= 5 \text{ a}$ ) und einem maximalen Drosselabfluss von  $Q_{Dr}= 25 \text{ l/s}$  auszulegen.
- 3.20 Das geplante Regenrückhaltebecken ist im Höchststau auf eine Freibordhöhe von 0,50 m auszulegen.
- 3.21 Zur Sicherstellung des gefahrlosen Notüberlaufs ist das Regenrückhaltebecken so auszubilden, dass der Notüberlauf auf den maximal möglichen Zulauf (z.B. durch Nennweiten- & Gefällegleichheit der Rohre) ausgelegt ist.
- 3.22 Zum geplanten Regenrückhaltebecken sind dem TLVwA und der unteren Wasserbehörde 6 Monate vor Baubeginn die Ausführungsunterlagen (Grundriss, Schnitte, Hydraulischer Längsschnitt bis zur Einleitstelle, Detail Einleitstelle mit Sicherung des Gewässers, Details Drosselbauwerk und Notüberlauf) sowie die erforderlichen Hydraulischen Nachweise zur Befestigung der Einleitstelle vorzulegen.
- 3.23 Der Beginn von Bauarbeiten zum Regenrückhaltebecken mit Einleitstelle ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.24 Die Fertigstellung von Bauarbeiten zum Regenrückhaltebecken mit Einleitstelle ist der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit der Anzeige schriftlich zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheides eingehalten wurden.
- 3.25 Die Einleitungen in das Gewässer Föhrenbach sind so vorzunehmen, dass durch die Anbindung der Einleitstellen kein Abflusshindernis im Gewässer entsteht, d.h. die Einleitstellen dürfen nicht in den



vorhandenen Abflussquerschnitt des Gewässers hineinragen und sind der Böschung des Gewässers anzupassen.

- 3.26 Die Rohrsohlen der Ablaufleitungen sind mindestens 0,15 m über dem Mittelwasserspiegel des Gewässers Föhrenbach anzuordnen.
- 3.27 Die Einleitungen haben spitzwinklig zur Fließrichtung des Gewässers Föhrenbach zu erfolgen.
- 3.28 Die Gestaltung der Einlaufbauwerke hat unter Beachtung der Hinweise der Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 157 und ATV-A 166 zu erfolgen.
- 3.29 Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Einleitungsbauwerke verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Bauwerke entstehen.
- 3.30 Der Gewässerbenutzer hat sicherzustellen, dass angrenzende Grundstücke und Dritte durch die Gewässerbenutzung nicht nachteilig beeinflusst werden.
- 3.31 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, ihre ständige Funktionsweise zu gewährleisten und sie ordnungsgemäß instandzuhalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und die Belästigung Dritter sind zu vermeiden. Schäden an der Abwasseranlage sind unverzüglich zu beheben.
- 3.32 Die in der Sickerwasseraufbereitungsanlage anfallenden Rückstände (z.B. Rechengut, Schlamm) und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) anfallenden Stoffe sind nach den Bestimmungen des KrWG zu entsorgen. Über die Entsorgung der Rückstände ist ein Nachweis zu führen.
- 3.33 Die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen wie
- Abwasserkanäle zur Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage,
  - Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage und
  - Regenrückhaltebecken
- sind nach der „Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen – Abwassereigenkontrollverordnung“ zu überwachen.
- 3.34 Für die Eigenkontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.  
Die Anwendung von Betriebsmethoden durch den Gewässerbenutzer ist ausreichend, wenn mit diesen Verfahren die zu untersuchenden Parameter hinreichend genau bestimmt werden können.
- 3.35 Der Eigenkontrollbericht zu v.g. Abwasseranlagen ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis in 2-facher Ausfertigung bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Dem Bericht sind die Quartalszahlen der Analyseergebnisse nach

Deponieeigenüberwachung vom Zulauf der Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage beizufügen.

- 3.36 Für die Abwasseranlagen (Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage, Regenrückhaltebecken) ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Betriebs- und Funktionskontrollen sowie der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Messungen, Probenahmen oder Kontrollen durchgeführt wurden, einzutragen sind.

Außerdem sind

- die Methoden der jeweiligen Untersuchungen,
- Störungen oder Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Betriebes der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers zur Folge hatten und
- Art und Menge der ggf. für die Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien im Verwendungszeitraum

im Betriebstagebuch zu vermerken.

- 3.37 Das Betriebstagebuch ist monatlich mindestens einmal vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz oder vom Unternehmer der Abwasseranlage zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

Es ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und für die Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung beim Unternehmer aufzubewahren.

- 3.38 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zu einer unzulässigen Belastung im Vorfluter Föhrenbach führen können, sind unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis und die zuständige Überwachungsbehörde zu verständigen.

Dabei sind soweit möglich Art, Umfang, Dauer und Ort der Betriebsstörungen genau anzugeben. Eine schriftliche Meldung ist unverzüglich nachzureichen.

Dabei ist auch weiterhin mitzuteilen, was veranlasst wurde, um den Schaden zu beseitigen und wie in Zukunft ein solches Schadensereignis ausgeschlossen werden soll.

- 3.39 Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Verschlechterung der Ablaufqualität über die Überwachungswerte hinaus erwarten lassen, sind umgehend Entscheidungen über Gegenmaßnahmen zu treffen und einzuleiten, die die Einhaltung der Überwachungswerte garantieren.

Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Saale-Orla Kreis sowie die zuständige Überwachungsbehörde sind unverzüglich zu verständigen.

- 3.40 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen des § 62 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I Nr. 14 S. 377) sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu

besorgen ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 3.41 Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

#### **4. weitere Nebenbestimmungen**

##### **4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1.1 Der Betrieb der Deponie (insbesondere Anlieferung und Einbau des Abfalls) und deren Einrichtungen (außer dem Dauerbetrieb der Abgasanlagen und der Sickerwasserreinigungsanlage) ist nur in den angegebenen Zeiten

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

statthaft.

- 4.1.2 Der Einbau der Abfälle hat nur bei Tageslicht zu erfolgen.

- 4.1.3 Der Deponiebetrieb und auch eventuelle Baumaßnahmen (z.B. Herstellung der Verkehrswege) auf dem Deponiegelände sind so durchzuführen, dass Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche) vermieden werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung der Materialien. Hierzu sind die erforderlichen Einrichtungen vorzuhalten und bei Bedarf (sichtbare Staubemissionen) die folgenden Maßnahmen umzusetzen.

##### Bei Transport/Anlieferung:

- wenn erforderlich, die Verwendung abgedeckter Fahrzeuge,
- befestigte (Bitumen oder Zement) Betriebswege für den, Abfalltransport auf dem Deponiegelände außerhalb des Einbaubereiches,
- regelmäßige Reinigung der befestigten Betriebswege,
- Fahrgeschwindigkeit im Deponiebereich < 5 km/h.

##### Maßnahmen bei der Entladung:

- Anlieferung des Abfalls mit ausreichender Feuchte,
- Transport bis zur Einbaustelle ohne weiteren offenen Umschlag,
- Zusätzliche Befeuchtung an der Einbaustelle bei sichtbarer Staubneigung und sehr trockener Witterung.

-

##### Beim Einbau:

- Feuchthalten der Abfall-Oberfläche im Einbaubereich, bei Gefahr von Abtrocknung der Einbaufäche,
- Minimierung der Schubwege durch Nachführen der Kippstelle,
- Einstellung des Einbaus von Abfällen, die zu starken Staubentwicklungen neigen, bei Wetterlagen, bei denen die

Gefahr von Verwehungen besonders groß ist (z.B. starker Wind, Trockenheit, geringe Feuchtigkeit).

- 4.1.4 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abrollstrecke) ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschleppung von Deponiegut (insbesondere Staub) auf öffentliche Verkehrswege kommt.
- 4.1.5 Die An- und Abfahrstraßen sind bei Bedarf (z.B. Verschmutzungen durch schlechte Wetterlage) zu reinigen, um Austragungen von Material auf die öffentlichen Straße zu verhindern.
- 4.1.6 Es sind die Schallpegel-Immissionsanteile
  - von 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachtsam nächstgelegenen Immissionsort in Sorna einzuhalten.

## **4.2 naturschutzrechtliche Forderungen**

- 4.2.1 Im Rahmen der Gesamtrekultivierung der Deponie sind ausschließlich autochthone Gehölze anzupflanzen.

### Hinweis:

Die Zulassung von Gehölzen in den Bereichen mit Oberflächenabdichtung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

- 4.2.2 Das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken ist so zu planen und zu errichten, dass hineinfliegende Tiere oder die Wasserfläche bewusst aufsuchende Tiere jederzeit das Ufer z.B. durch entsprechend flache Böschungen aus dem Becken wieder herauskommen können.
- 4.2.3 Dem TLVwA, Ref. 410, sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft der Planfeststellung die Flächen des Rekultivierungsplanes digital im shp-Format (ArcView – ArcGIS, Bezugssystem ETRS 89) für die Übernahme in das EKIS (Eingriffs-Kompensations-Informationssystem) zu übergeben.

## **4.3 forstwirtschaftliche Forderungen**

Für die geplante Ergänzung und Erweiterung der Sichtschutzbepflanzung im östlichen Bereich der Deponie sind ausschließlich standorts- und herkunftsgerechtes Vermehrungsgut zu verwenden.

## **4.4 arbeitsschutzrechtliche Forderungen**

4.4.1 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist an die Erweiterung anzupassen.

4.4.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekannt zu machen. An Hand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

4.4.3 Die DGUV Regel 114-004 „Deponien“ ist für den Betrieb der Deponie zu beachten und umzusetzen.

## **4.5 Forderungen der Versorgungsträger**

4.5.1 Es ist vor Inanspruchnahme der Planfeststellung zu prüfen, ob die notwendigen Schutzabstände zu Stromversorgungsanlagen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften BGV A3, BGV C22, VBG 40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet ist. Zu beachten sind die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998).

Weiterhin ist zu prüfen, ob ein Mindestabstand von 100 m zu den süd / süd-westlich von der Deponie gelegenen Gasleitungen eingehalten wird (Hinweis: das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-sachsen mbH (ETG) Stand Januar 2014 ist zu beachten).

Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

4.5.2 Da sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden, ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien verhindert werden. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Während der Arbeiten ist die Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Deutschen Telekom AG (Kabelschutzanweisung) zu beachten und einzuhalten.

Sollten sich höhenmäßige Anpassungen der oberirdischen Linie der Hauszuführung der Telecom (Telefonzuleitung) erforderlich machen, ist vorher die Telecom Deutschland GmbH bei der Planung einzubeziehen.

#### **4.6 Forderungen Landesamt für Vermessung und Geoinform**

Der sich in unmittelbarer Umgebung (südlich neben der Deponie) befindliche amtliche Festpunkt (Höhenfestpunkt) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens ist gesondert zu schützen. Es dürfen im Umkreis von 2 Metern um den betreffenden Festpunkt keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

#### **4.7 Forderungen Eisenbahnbundesamt**

Es ist sicherzustellen, dass weder die Standsicherheit der Betriebsanlagen der Bahn noch die Entwässerung des Bahnkörpers beeinträchtigt werden. Eine ausreichende Dimensionierung der Bahndurchlässe für die Ableitung des Oberflächenwassers der Deponie in nördlicher Richtung ist nachzuweisen und der Überwachungsbehörde vor Inanspruchnahme dieses Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.

#### **4.8 Forderungen Landwirtschaftsamt**

Die uneingeschränkte Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu gewährleisten bzw. diese dürfen durch den Betrieb der Deponie sowie deren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch den Erhalt und die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Meliorationsanlagen.

#### **4.9 bauordnungsrechtliche Forderungen**

Die Leitungsführungen sowie die Zufahrt über mehrere Grundstücke ist über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch bzw. Baulasteintragung zu absichern.

#### **4.10 Luftfahrtrechtliche Forderungen**

Die Planfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Duldungsverpflichtung gemäß § 16 a LuftVG für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

#### **4.11 Bodenschutzrechtliche Forderungen**

Bei der Errichtung des vorgesehenen Erdbeckens (Regenrückhaltebecken) ist der vorhandene Oberboden vorher zu entfernen, zu sichern und im Außenbereich auf die Oberfläche wieder aufzutragen und mit Erosionsschutz auszustatten.

### **V. Hinweise**

1. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleiben gemäß § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG vorbehalten.
2. Diese wasserrechtliche Entscheidung bezieht sich nur auf die erlaubte Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Deponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach und auf die gedrosselte Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser der Oberflächenabdichtung der Deponie Chursdorf/Krölpa über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken Krölpa in den Föhrenbach. Sie schließt weitere notwendige behördliche Genehmigungen und Entscheidungen nicht mit ein. Diese sind gesondert einzuholen.
3. Dieser Bescheid befreit nicht von der Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG.
4. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
5. Die wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.
6. Rohrleitungen, Schächte und Bauwerke aller Wasser- und Abwasserführenden Teile müssen den statischen Erfordernissen entsprechen.

7. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.
8. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, auch im Betrieb der Abwasseranlagen wird verwiesen.
9. Im Ergebnis der Überwachungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen 2.5 ff. dieses Bescheides) kann das TLVwA, das Parameterspektrum für die Untersuchungen ändern oder andere Untersuchungsintervalle für einzelne Parameter festlegen.
10. Die mit Bescheid vom 29.05.2007 (Az. 430.14-8721-003/06) angeordneten Auslöseschwellen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit (Grundwassermessstelle Abstrom P1 und Grundwassermessstelle Anstrom P4).
11. Bei Baumaßnahmen sind die Baustellenverordnung (BaustellV), die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu beachten.
12. Bei den Bauausführungen sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
13. Bei Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
14. Bei sonstigen Erdbaumaßnahmen außerhalb der derzeit genehmigten und betriebenen Deponiefläche ist der Verlauf der Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen zu erkunden und zu berücksichtigen.
15. Im Schutzstreifen um die im süd/süd-westlich von der Deponie gelegenen Gasleitungen/Gasanlagen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitungen bzw. -anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden können.  
Sofern Änderung im Bereich von 100 m beidseitig der Gasanlagen vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung der GDMcom GmbH in Leipzig vorher einzuholen.
16. Sollte innerhalb des Sicherheitsabstandes von 2 m zu dem amtlichen Festpunkt des geodätischen Grundlagennetzes Thüringens (südlich neben der Deponie) bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist



vorher das Einvernehmen mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Raumbezug, in Erfurt herzustellen.

17. Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich Mittelspannungskabel der TEN (Thüringer Energienetze GmbH) und eine kundeneigene Transformatorenstation. Bauliche Tätigkeiten in diesen Bereich sind nur im vorherigen Einvernehmen mit der TEN durchzuführen. Es besteht eine Erkundungspflicht nach dem Verlauf der Versorgungsleitungen beim örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdbaumaßnahmen vor Bauausführung.

## **VI. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Deponie Krölpa-Chursdorf befindet sich im Zentrum der ostthüringisch-vogtländischen Schiefergebirgsflächen, mit Höhenlagen zwischen 450 m und 560 m. Die Tegauer Höhe zwischen Chursdorf und Tegau ragt dabei mit einer Höhe von 484,5 m NN aus dem unmittelbar umgebenden Gelände heraus.

Die Grenze der Landkreise Saale-Orla-Kreis und des Landkreises Greiz verläuft im östlichen Drittel über die Deponie von Nord nach Süd und die Deponie ist ca. 1 km ost-nordöstlich von der Gemeinde Chursdorf entfernt und die Ansiedlung Sorna befindet sich in einer Entfernung von rund 225 m nordöstlich.

Der ehemalige Altteil der Deponie Krölpa-Chursdorf befand sich im Südosten der heutigen Deponie. Hier wurde zu DDR-Zeiten bis 1991 auf einer Grundfläche von 1,5 ha etwa 70.000 m<sup>3</sup> Abfälle Müll eingelagert. Mit Bescheid des TLVwA vom 17.12.1991 (Az.: 0/89013/59/91 A/wa) gemäß § 10 Absatz 2 des damaligen Abfallgesetzes (AbfG) wurde der Weiterbetrieb untersagt. Der Altteil wurde später ausgekoffert und die Fläche in die nachfolgend neu errichtete Deponie integriert.

Die Errichtung und der Betrieb der derzeitigen Deponie wurde mit Bescheid des TLVwA vom 10.03.1992 (Az.: A/89013-60-91/6.2/92/Wa) nach § 7 Absatz 2 des damaligen Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetzes - AbfG) dem ehemaligen Landkreis Zeulenroda unter Einhaltung der Anforderungen nach dem damaligen Stand der Technik (insbesondere die Errichtung einer Basisabdichtung) gestattet. In den Jahren 1993 bis 1994 wurde die Kombinations-Basisabdichtung für eine Deponie der Klasse II nach dem damaligen Stand der Technik (TA Siedlungsabfall) hergestellt. Das anfallende Sickerwasser wird vollständig erfasst, in einer Sickerwasserbehandlungsanlage gereinigt und gemäß des Bescheides des TLVwA (damalige Außenstelle Ost/Gera) vom 19.06.1994 (Az.: W4/12/16045230/529/062/94) über einen Seitengaben in die Auma eingeleitet.

Die Deponie ging mit Einrichtung der neuen Landkreise und der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Thüringen an den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen über.

Mit Bescheid des TLVwA vom 15.07.2002 (Az.: 603.24-8725.02-013/02) wurde die Zulassung zur Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte für Glühverlust oder TOC gemäß Anhang 1 der damaligen Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) überschreiten bis längstens 31.05.2005 im 1. Bauabschnitt erteilt, u.a. da die Anforderungen nach Nummer 11 der damaligen TA Siedlungsabfall (TASi) eingehalten wurden.

Das anfallende Deponiegas wird über 9 vertikalen Gasbrunnen erfasst und mittels einer Deponiegasfackel entsorgt und später mittels einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) verwertet, die jeweils mit Bescheid vom 11.06.2004 (Az.: 430.14-8723.03-017/03) und Bescheid vom 15.05.2007 (Az.: 430.14-8723.03-003/07) genehmigt wurden.

Mit Bescheid vom 16.06.2005 (Az.:430.14-8711.06-001/05) wurde der Weiterbetrieb der Hausmülldeponie Krölpa-Chursdorf über den im Landesabfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle (LAWP) verbindlich festgesetzten Endtermin hinaus gestattet.

Mit Bescheid vom 29.05.2007 (Az.: 430.14-8721-003/06) wurden die Grundwasserauslöseschwellen gemäß § 12 Absatz 1 DepV angeordnet.

U.a. mit den Bescheiden vom 05.06.2008 (Az.: 430.14-8721-003/08), 12.09.2008 (Az.: 430.14-8721-010/08) und vom 20.06.2013 (Az.: 430.14-8763-020/13-Krölpa-Chursdorf) wurden Sondergenehmigungen zur Ablagerung von ca. 16.000 t Brandabfällen und 4.000 t Hochwassermüll erteilt.

Bis zum heutigen Tage wird die Deponie zur Ablagerung von Abfällen genutzt. Gegenwärtig werden auf dem 2. Bauabschnitt der Deponie Abfälle abgelagert, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV einhalten.

Der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV-OT) als Betreiber der Deponie beabsichtigte nunmehr eine Erhöhung der Abfallablagerungskapazität durch eine Erhöhung der Deponie im Endausbau auf 460,0 m HN (Änderung des Deponiehochpunktes). Dies entspricht bei einer Stärke des Oberflächenabdichtungssystems von 2,3 m (reguläre Oberflächenabdichtungssystem) einer maximalen Mülloberkante von ca. 457,7 m und bei Nutzung eines alternativen Oberflächenabdichtungssystems (u.a. mit Bentonitmatte) von ca. 458,5 m. Des Weiteren soll die Kontur des geplanten Deponiekörpers derart geändert werden, dass die Deponieböschungen mit einer maximalen Neigung von 1:3 ausgebildet werden und die zukünftige Körperform der Deponie das Gesamtlandschaftsbild berücksichtigt.

Die v.g. Änderungen sollen ohne eine Veränderung der bisherigen, gemäß Bescheid vom 10.03.1992, genehmigten Grundfläche der Basisabdichtung stattfinden. Dies bedeutet, dass keine neuen Flächen versiegelt bzw. in Anspruch genommen werden müssen.

Seit 2012 fanden hierzu erste Beratungen des AWV-OT mit dem TLVwA statt. Dem damaligen Antrag des AWV-OT, eine Kapazitätserhöhung von ca. 140.000 m<sup>3</sup> mittels eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 3 KrWG genehmigen zu lassen, konnte das TLVwA nicht stattgeben. Diese Entscheidung des TLVwA wurde dem AWV-OT mit Schreiben vom 16.01.2013 bekannt gegeben.

Der AWV-OT reichte daraufhin erste Unterlagen durch die beauftragte S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen zur Bekanntgabe des Vorhabens bei der zuständigen Behörde ein. Durch das TLVwA wurden die zuständigen Behörden, Gemeinden und Verbände einbezogen und deren eingegangenen Forderungen dem AWV-OT mit Anschreiben vom 20.03.2013 bekannt gegeben. Die Behördenkonferenz (Scoping-Termin) zur Besprechung und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 5 UVPG fand am 09.04.2013 im TLVwA statt.

Mit Stellungnahme vom 12.02.2013 teilte die Obere Raumordnungsbehörde mit, dass für das Vorhaben kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Ausgehend von dem Informationstag, der für die Anwohner am 04.05.2013 durch den AWV-OT auf der Deponie durchgeführt wurde, teilte die Interessengemeinschaft Krölpa mit Anschreiben vom 31.05.2013 eigene Forderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit, die im Folgenden durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt wurden.

Mit Anschreiben vom 23.07.2013 teilte das TLVwA dem AWV-OT die Festlegungen zum vorläufigen Untersuchungsrahmen für die zu erstellende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit. Mit weiteren Anschreiben vom 25.08.2014 an AWV-OT und innerhalb der Beratung am 10.09.2014 wurde der Inhalt der zu erstellenden Immissionsprognose präzisiert.

Mit Antrag vom 13.11.2014 reichte der AWV-OT die Planunterlagen, einschließlich der zugehörigen UVS beim TLVwA ein und vervollständigte diese am 16.12.2014. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen eine neue Kubatur der Deponie mit einer Endhöhe von 460 m HN und eine damit verbundene Ablagerungskapazitätserweiterung von bisher 465.000 m<sup>3</sup> um 412.000 m<sup>3</sup> auf ein Endvolumen von 877.000 m<sup>3</sup>.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Verfahren und Zuständigkeit**

§ 28 Absatz 1 KrWG schreibt vor, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden dürfen. Ausgehend vom Bescheid vom 10.03.1992 besitzt die Deponie Krölpa-Chursdorf eine entsprechende Zulassung.

Betreiber der Deponie ist gemäß § 2 Nr. 12 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) diejenige natürliche oder juristische Person, die die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat. Da der Abfallwirtschaftsverband Ostthüringen sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Deponie Krölpa-Chursdorf hat, ist er Betreiber der Deponie und damit Adressat des zu erlassenden Verwaltungsaktes.

Die Deponie Krölpa-Chursdorf unterliegt den Regelungen der DepV und ist i.S. des § 2 Nr.3 eine Altdeponie.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i.S.d. § 35 Absatz 2 KrWG dar.

Gemäß § 3e Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Deponie Krölpa-Chursdorf liegt mit einer derzeit genehmigten Kapazität von ca. 465.000 m<sup>3</sup> (gemäß Bescheid vom 10.03.1992) deutlich über den Mengenschwellen nach Nummer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG von 25.000 t und auch das beantragte Vorhaben beinhaltet eine Kapazitätserhöhung von ca. 412.000 m<sup>3</sup>, womit allein damit die Mengenschwelle nach Nummer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG überschritten wird. Bisher wurde für die Gesamtdeponie und deren bisherigen Änderungen keine UVP durchgeführt. Für das Vorhaben ist demnach eine UVP innerhalb des Zulassungsverfahrens durchzuführen.

Gemäß § 35 Absatz 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Verfahrensvorschriften für das Planfeststellungsverfahren ergeben sich aus § 38 KrWG und den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG). Die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Greiz (Reg.-Nr. All/66.2-692.214-02/06 AbwV vom 29.05.2006) zur Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Hausmülldeponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach lief zum 31.12.2016 aus. Das bestehende Wasserrecht ist in diesem Zusammenhang an die Gegebenheiten anzupassen, die Niederschlagswassereinleitung ist grundsätzlich neu zu regeln. Nach § 75 VwVfG wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (wie z.B. Abwasseranlagen) festgestellt. Dadurch sind weitere wasserrechtliche Erlaubnisse/ Genehmigungen nicht erforderlich und in diesem Verfahren mit zu bündeln.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamts als obere Abfallbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus § 24 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG -) in Verbindung mit § 3 und § 74 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

## **2.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Verbände**

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Planunterlagen einschließlich der UVS wurde das Verwaltungsverfahren im Januar 2015 eröffnet und die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

### Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Referat – Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr

Referat - Brand- und Katastrophenschutz

Referat - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt

Referat – Umweltüberwachung

Referat – Naturschutz

Referat – Genehmigungen Immissionsschutz/Strahlenschutz/Gentechnik

Referat – Wasserwirtschaft

Referat – Abwasser

Referat – Ländlicher Raum

Referat – Straßen- und Luftverkehr

Referat – Gesundheitswesen

### Landratsamt Greiz

Untere Naturschutzbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

Untere Abfallbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Wasserbehörde

Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde

Untere Brandschutzbehörde

Gesundheitsamt

### Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Untere Naturschutzbehörde  
Untere Abfallbehörde  
Untere Bodenschutzbehörde  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde  
Untere Brandschutzbehörde  
Gesundheitsamt

### Weitere Fachbehörden

Regionale Planungsstelle Ostthüringen Gera  
Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena  
Thüringer Landesbergamt Gera  
Landwirtschaftsamt Zeulenroda  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Gera  
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Erfurt  
Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege Erfurt  
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar  
Straßenbauamt Ostthüringen Gera  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Forstamt Neustadt an der Orla  
Forstamt Weida

### Gemeinden

VG Seenplatte Oettersdorf  
Stadt Auma-Weidtal

### Anerkannte Vereinigungen

Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.  
Landesjagdverband Thüringen e.V.  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Thüringen e.V.  
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.  
Kulturbund, LV Thüringen e.V.  
Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.  
BUND, LV Thüringen e.V.  
Naturschutzbund Deutschland, LV Thüringen e.V.  
Grüne Liga Thüringen e.V.  
Landesanglerverband Thüringen e.V.

### Versorgungsträger

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt  
Eisenbahn-Bundesamt, Landesbevollmächtigter für Eisenbahnaufsicht, Erfurt  
Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH Leipzig  
Thüringer Energie AG Erfurt

Erdgasversorgung Thüringen-Sachsen mbH Erfurt  
TEN Thüringer Energienetze GmbH Bad Blankenburg  
Deutsche Telekom, Technik Niederlassung Ost, Hoyerswerda

Grundsätzliche Verwehrungsgründe gegen das Vorhaben wurden innerhalb der abgegebenen Stellungnahmen nicht vorgetragen.

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligungen**

Auf Veranlassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes lagen die Planunterlagen gemäß § VwVfG i. V. m. § 9 UVPG, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergaben einschließlich der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), in der Zeit vom 17. März 2015 bis einschließlich 16. April 2015 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für jedermann in den folgenden Stellen aus:

- Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte" in 07907 Oettersdorf
- Stadt Auma – Weidatal, Bauamt in 07955 Auma-Weidatal
- Thüringer Landesverwaltungsamt in 99423 Weimar

Des Weiteren waren die v.g. Unterlagen auf der Homepage des TLVWA auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, hatte Gelegenheit bis einschließlich den 30. April 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Behörden Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen erfolgte gemäß § 73 Abs. 5 ThürVwVfG i. V. m. § 9 UVPG jeweils rechtzeitig durch die Veröffentlichung in den folgenden Presseartikeln:

- Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0009/2015
- Ostthüringer Zeitung vom 02.03.2015, Ausgabe Kreis Greiz und Ausgabe Saale-Orla-Kreis
- Amtsblatt der VG Seenplatte vom 01.03.2015
- Amtsblatt Auma-Weidatal vom 06.03.2015

Des Weiteren wurde die Bekanntmachung auf der Homepage des TLVWA auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ eingestellt.

In den v.g. Veröffentlichungen wurde gemäß § 73 Absatz 7 VwVfG auch der anberaumte Erörterungstermin am 03.06. mit der Option einer Weiterführung am 04.06.2015 im Bürgerraum der Stadt Auma-Weidatal bekannt gegeben.

Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist wurden insgesamt 17 Einwendungen durch 175 Personen (z.T. Sammeleinwendungen) bei der Stadt Auma-Weidatal und beim TLVWA gegen das Vorhabens erhoben.

## **2.4 Erörterung des Vorhabens und Entscheidungen zu den Einwendungen**

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG zum Vorhaben wurde am 03.06. und 04.06.2015 im Bürgerraum der Stadt Auma-Weidatal durchgeführt. Diejenigen, die Einwendungen eingelegt hatten, waren mit der Veröffentlichung des Vorhabens über Ort und Zeit des Erörterungstermins informiert. Die Behörden, Gemeinden und Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden über den Erörterungstermin gesondert schriftlich informiert bzw. eingeladen.

In Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die eingegangenen Einwendungen gegen das Vorhaben durch die Planfeststellungsbehörde thematisch zusammengefasst. Die durch die Planfeststellungsbehörde beteiligten Träger öffentlicher Belange und von welchen Stellungnahmen vorliegen wurde im Erörterungstermin vorgetragen. Ebenso wurden die einzelnen thematisch zusammengefassten Einwendungen vorgetragen und den anwesenden Einwendern die Gelegenheit gegeben, diese nochmals zu erläutern.

Die Einwendungen wurden innerhalb des Termins erörtert und wie folgt entschieden:

### **Ist-Zustand der Deponie**

Innerhalb der Einwendungen wurde vorgetragen, dass sich die Deponie nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Insbesondere wurden folgende Punkte bemängelt:

- a) Müll liegt offen, ist ersichtlich und nicht abgedeckt, auch Hochwassermüll.
  - b) Im nordwestlichen Bereich der Deponie ist der Zaun defekt, Wildtiere können eindringen und Giftstoffe aufnehmen.
  - c) Nach einem Zeitungsartikel ist die beantragte Höhe schon genehmigt.
  - d) Der nicht abgedichtete Altteil der Deponie soll umgelagert werden, die Umlagerung hätte schon längst stattfinden müssen (Genehmigung aus 1992).
  - e) Deponiehöhe ist jetzt schon 5 m über dem genehmigten Zustand.
- zu a) Der AWV-OT führte hierzu aus, dass der vor 2005 eingebaute Hausmüll und der aus dem Hochwasserereignis resultierende Abfall durch mehrere notwendige Umbauarbeiten an der Deponie sichtbar wurde, er ist aber mittlerweile zum größten Teil schon wieder abgedeckt und diese Maßnahme wird bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. In Zukunft wird der angesprochene Müll durch die temporäre Abdeckung mit Begrünung nicht sichtbar sein. Der AWV-OT hat eine Webcam installiert, die diesen Vorgang dokumentieren kann.
- zu b) Ein Vertreter der Überwachungsbehörde bestätigte, dass ein Loch im Maschendrahtzaun vorhanden war, der aber geschlossen wurde. Ein Eindringen von Wildtieren z.B. durch Unterwühlen des Zaunes, ist



generell nicht auszuschließen. Die Aufnahme von „Giftstoffen“ ist nicht möglich, da die abzulagernden Abfallarten überwacht werden und demnach Giftstoffe nicht in die Anlage eingebracht werden. Zudem dürfen organische Materialien, die als Nahrung dienen könnten generell nicht abgelagert werden.

zu c) Der AWW-OT führte aus, dass wurde bisher keine andere Höhe der Deponie als die der Ursprungsgenehmigung von 1992 beantragt oder zugelassen wurde. Dies wurde von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

zu d) Der AWW-OT führte aus, dass innerhalb der letzten Verbandsversammlung ein Beschluss gefasst wurde, diesen Altmüllteil für ca. 2,8 Millionen Euro auf die basisgedichtete Fläche umzuverlagern, um Beeinträchtigungen des Grundwasser auszuschließen. Der Vergabeausschuss hat am 26. März nach europaweiter Ausschreibung diesen Auftrag vergeben. Damit wird die Genehmigung aus dem Jahre 1992 vollumfänglich umgesetzt.

zu e) Durch die Planfeststellungsbehörde wurde hierzu erklärt, dass eine kurzfristige und durch den AWW-OT angezeigte Ablagerung des Abfalls aus dem Hochwasserereignis erfolgen musste, was zu einer partiellen Überschreitung der mit Bescheid von 1992 genehmigten Endhöhe führte und z.Z. geduldet wird. Sollte der beantragte Plan der generellen Deponieerhöhung nicht planfestgestellt werden, muss die ursprünglich genehmigte Höhe wieder hergestellt werden.

Die v.g. Überwachungsbehörde bestätigte auf Nachfrage den ordnungsgemäßen Zustand der Deponie und stellte das derzeitige Überwachungsregime vor.

Der ehemalige, jetzige und auch zukünftige Zustand der Deponie wird durch die zuständige Überwachungsbehörde (TLVwA Referat Umweltüberwachung) überwacht und bei Bedarf reguliert. Nur wenn sich aus dem bisherigen Betrieb Schlussfolgerungen für den zukünftigen Betrieb der Deponie ergäben (z.B. in Bezug auf die Zuverlässigkeit), wäre dies für das Planfeststellungsverfahren von Bedeutung. In den entsprechenden abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen des Bescheides werden die notwendigen Überwachungsmaßnahmen mit angeordnet.

### **Kapazitätserhöhung technische Machbarkeit**

Durch die Einwender wurde vorgetragen, dass die Kapazitätserhöhung von 465 Tm<sup>3</sup> auf 877 Tm<sup>3</sup> nicht durch eine Erhöhung um 22,5 m zu realisieren ist.

Durch Vertreter des AWW-OT wurde die technische Realisierung an Hand der Gesamtplanung nochmals vorgestellt.

Den Ausführungen des AWW-OT konnte die Planfeststellungsbehörde folgen.

## Gesundheitsschutz

Durch die Einwender wurden folgende Punkte aufgeführt:

### a) Krebserkrankungen /Häufigkeit

- Es existiert eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Krebsfällen. Der Ortsteil Krölpa ist dabei am stärksten betroffen. In Studie wurde nicht auf Krölpa separat eingegangen und nicht auf nicht auf Einwohner von Krölpa zugegangen.
- Auf bekannte Auffälligkeit bei Krebsfällen wurde nicht eingegangen.
- Die Krebserkrankung lag bei 8 Einwohner im letzten Jahr (= 10 %).
- Seitens der krebserkrankten Bürger von Krölpa und der Angehörigen der verstorbenen Krebskranken liegen Einwilligungen zur Weitergabe der persönlichen Daten von 7 Personen vor (Anlage IG Krölpa).
- Eine Zunahme von Krebserkrankungen ist zu verzeichnen.
- Es wurde nur Chursdorf betrachtet, Sorna (6 Einwohner) und Krölpa (85 Einwohner) wurden nicht gesondert betrachtet, obwohl diese räumlich näher sind (UVU S. 45).
- Auf Benzolemissionen/Immissionen und die Aufnahme durch Atemluft, Staub, Verzehr angebauter Nahrungsmittel und Nutztiere wurde nicht eingegangen.
- Gemäß UVU 5.23 der Immissionsprognose wird der Irrelevanzwert für Benzol überschritten. In Pkt. 5.23 sind weiterhin die gesundheitliche Wirkung von Benzol aufgeführt (u.a. krebserzeugend). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Krebserkrankungen auf die Deponie zurückzuführen sind. Nicht nachvollziehbar ist daher, dass trotz der v.g. Überschreitung die Werte unbedenklich sind.
- In der Immissionsprognose wird jeder Stoff für sich betrachtet. Ob und wie die Stoffe untereinander reagieren und welche Auswirkungen damit verbunden sind, wurde nicht betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Robert-Koch-Institut, wo das zentrale Krebsregister geführt wird, gebeten, für den damals selbständigen Ort Chursdorf (der jetzt zur Gemeinde Dittersdorf gehört) eine Erhebung durchzuführen. Eine Auswertung von Krebsneuerkrankungen im Zeitraum zwischen 2001 und 2010 wurde durchgeführt und im Ergebnis hat das Institut festgestellt, dass sowohl bei Männern als auch bei Frauen die Krebsneuerkrankungsrate völlig unauffällig ist. Für die Ortschaft Krölpa besteht das Problem, dass für einen Ortsteil selber bisher keine solche Möglichkeit bestand. Es bestand bisher nur die Möglichkeit, für eine gesamte Ortschaft eine solche Erfassung vorzunehmen, in diesem Fall für Weida-Aumatal.

Die ehemalige Amtsärztin, Frau Dr. Böttger (jetzt im Ruhestand), hat zusammen mit den Standesamt eine Sichtung von Totenscheinen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass für Auma-Weidatal, speziell Krölpa, eine spezifische Häufung einer Krebsart nicht vorliegt und dass eine beträchtlich hohe Krebssterberate nicht erkannt werden konnte.

Dr. Horn als Amtsarzt des Landkreises Greiz gab folgende Stellungnahme zum Thema ab:

Im Zeitraum von 20 Jahren wurden 7 Krebsfälle aus der Ortschaft Krölpa gemeldet, bei einer Einwohnerzahl von 85 bis 89 Personen. Nach Rücksprache mit dem Robert-Koch-Institut Berlin als auch mit der Universität

Jena, letztere führt das Krebsregister für Thüringen, musste festgestellt werden, dass die Krebshäufigkeit im absoluten Durchschnitt liegen. Nach Herz-kreislaufferkrankungen ist Krebs die zweithäufigste Todesursache in Deutschland.

Ein Einwender führte aus, dass ihm 8 Fälle bekannt sind und der angegebene Zeitraum zweifelhaft wäre. Dr. Horn erklärte hierauf, dass auch 8 Neuerkrankungen keine Auffälligkeit begründen und eine spezielle Krebsarthäufigkeit sich nicht ableiten lässt.

Eine Gefahr, z.B. durch Legionellen in bestehenden Brunnen, ist vergleichbar höher zu bewerten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach den v.g. Ausführungen keinen Zusammenhang der vorliegenden Krebsfälle und dem Betrieb der Deponie. Eine diesbezügliche Gesundheitsgefährdung ist demnach nicht zu befürchten. Benzolemissionen werden durch den Betrieb der Deponie nicht hervorgerufen, hier wird auch auf die vorliegende Immissionsprognose verwiesen.

b) Es ist eine Zunahme allergischer Erkrankungen zu verzeichnen.

Dr. Horn als Amtsarzt des Landkreises Greiz gab folgende Stellungnahme zum Thema ab:

Sowohl die Krebserkrankungen als auch die allergische Erkrankungen nehmen in der Gesamtbevölkerung deutlich zu. Dies ist in erster Linie auch mit der geänderte Altersstruktur der Bevölkerung zu begründen, bei der allergischen Krankheiten auch mit höheren Alter verstärkt auftreten. Andere Ursachen, wie z.B. fehlender Kontakt mit allergieauslösenden Komponenten schon in der Kindheit, sind bekannt. Die Zunahme ist nicht der Deponie oder des Betriebs der Deponie zuzuschreiben. Herrn Dr. Horn sind auch keine Anhaltspunkte bekannt, die auf eine erhöhte Häufigkeit schließen ließen.

c) Weitere Einwendungen zum Gesundheitsschutz

- Personen sind durch Erkrankungen bereits geschwächt, Luftschadstoffe, auch die der Deponie, verstärken dieses und führen zu anderen Erkrankungen.
- Deutlich vermehrte Feinstaubbelastung durch LKW-Verkehr (40 in 1 h gezählt) und Abkippvorgänge. Feinstaub ist ein Risikofaktor für Erkrankte (Astma, Neurodermitis, Herz-Kreislaufferkrankungen).
- Gefährdung der Anwohner durch den Verkehr (z.B. Kinder auf Schulweg, Fahrradfahrer, Angst bei LKW-Verkehr) und oft sind dies Müllfahrzeuge. Durch Vorhaben werden mehr Fahrzeuge unterwegs sein und es wurde auf das Recht auf sichere Fahrwege verwiesen.

Diese Punkte werden innerhalb der gesonderten Betrachtungen zur vorliegenden Immissionsprognose und zum Verkehr mit betrachtet.

Insgesamt wird durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass Gesundheitsgefahren durch das beantragte Vorhaben nicht festzustellen sind.

## Grundwasser

Zu möglichen Grundwasserbeeinflussung wurden durch die Einwender folgende Punkte vorgebracht:

- a) Es ist eine Verunreinigung des Grundwassers anzunehmen, da Verschmutzungen des Oberflächenwasser um die Deponie beobachtet wurden.

Oberflächenwasser, Grundwasser und Niederschlagswasser dringen in den Deponiekörper ein, aus dem es anschließend – mit Schadstoffen angereichert an der Sohle und seitlich wieder austritt. Es existiert eine Grundwasserverunreinigung durch den Austritt von Sickerwasser aus dem Altteil, da dieser nicht basisabdichtet ist.

Die durch die Einwender vorgebrachte Stelle der Oberflächenwasserverunreinigung konnte auch auf Nachfrage bei dem Einwender und dem Betreiber nicht eruiert werden.

Ein Eindringen von Grundwasser in die Deponie ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde offensichtlich auszuschließen. Ebenso ist ein Ausdringen von Sickerwasser aus der Deponie auszuschließen.

Eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch den „Altteil“ ist nach dem Auskoffern des Altteils und dem Anschluss des Areals an die Basisabdichtung zukünftig ebenfalls auszuschließen.

- b) Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist anzunehmen durch Di-, Tri-, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Vinylchlorid, Phenole, aromatische KW wie Benzol, Toluol und Xylol sowie Phenole. Diese lassen sich in vielen Grundwasserproben nachweisen.
- c) Es wird eine Beeinflussung von Trinkwasserbrunnen und dem Wassereinzugsgebiet Auma-Weida-Weiße Elster befürchtet.

Die Planfeststellungsbehörde stellte dar, dass durch die Stadt Auma-Weidatal auf Anfrage mitgeteilt wurde, dass auf zwei Grundstücke noch Trinkwasserbrunnen existieren (Flurstück 479/2 - Hausnummer 29 und Flurstück 82 Haus 1). Trinkwasserbrunnen sind anzeigepflichtig, für die v.g. liegen keine entsprechenden Anzeigen vor. Ein Brauchwasserbrunnen wurde angezeigt und ist in der Vergangenheit untersucht worden und als nicht geeignet aufgrund von Legionellenbefunden eingestuft worden. Der Legionellenbefund ist nicht auf Auswirkungen der Deponie zurückzuführen. Mit großer Wahrscheinlichkeit besteht die Ursache aus den ehemaligen Gruben zur Fäkaliensammlung.

Durch den Vertreter des Gesundheitsamtes wurde mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit bei ihm Anfragen zur Untersuchung der Wasserqualität eines Brunnen gab, die Messung wurde aber aufgrund der Kosten (ca. 100 €) abgelehnt.

Durch den AWW-OT wurde die durch einen Gutachter ermittelte Grundwasserfließrichtung dargestellt und es ist ersichtlich, dass eine

Beeinflussung der v.g. Brunnen nicht gegeben ist. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die vorhandenen und die im Zusammenhang mit dem Vorhaben geplanten Grundwassermessstellen regelmäßig geprüft werden und eine Beeinflussung sofort festgestellt werden würde.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurden nach diesem Erörterungstermin nochmals die Lage aller Brauch- und Trinkwasserbrunnen eruiert und es wurde festgestellt, dass alle weit außerhalb der vorliegenden Grundwasserfließrichtung liegen und somit eine Beeinflussung der Brunnen auszuschließen ist.

Des Weiteren wurde der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage durch den zuständigen Wasserzweckverband mitgeteilt, dass alle Haushalte an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

- d) Es wird ein fehlerhafter Einbau der vorliegenden KDB befürchtet.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass beim damaligen Bau als auch bei der Prüfung der Basisabdichtung Fehler unterlaufen sind. Die zuständige Überwachungsbehörde bestätigte dies.

Ein Defekt in der Basisabdichtung, die zumal gemäß der Anforderungen der DepV als Kombinationsabdichtung, also aus mehreren alternativen Komponenten besteht, würde sich in den ermittelten Werten der Grundwassermessstellen im Abstrom der Deponie bemerkbar machen. Im Zusammenhang mit dem Anschluss des Altteiles an die vorhandene Basisabdichtung wird diese für die Anschlussarbeiten auch geprüft.

Es liegen keine Hinweise auf eine undichte Basisabdichtung vor.

- e) Die Handhabung Sickerwasser nach Stilllegung der Deponie

Das Sickerwasser ist auch nach der Betriebseinstellung (Ablagerungseinstellung und nach der Sicherung und Rekultivierung der Deponie ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der DepV vollständig zu fassen und zu entsorgen.

### **Wasser-Einleitstelle**

Die Einwendungen bezogen sich auf folgende Punkte:

- a) Es besteht eine mögliche Grundwasserverunreinigung bei Austritt von Sickerwasser aus Rohrleitungen.

Die Sickerwasserrohrleitungen und Schächte sind außerhalb des basisabgedichteten Areal alle doppelwandig bis zur Sickerwasserreinigungsanlage ausgeführt. Das gereinigte Sickerwasser kann, wenn es die vorgegebenen Einleitwerte einhält, in den Bach abgeleitet werden, wenn nicht, wird es gesondert zur Kläranlage abgefahren. Eine Entsorgung über die Kläranlage wurde in der Vergangenheit nur bei Wartungsarbeiten oder bei Kapazitätsüberschreitungen der Anlage bei Starkniederschlägen notwendig.

Eine schädliche Grundwasser- oder Oberflächenwasserbeeinflussung ist hier nicht gegeben.

- b) Schaumbildung an der Einleitstelle deuten auf erhebliche Belastung hin. Folien liegen in der Zuführung zur Auma. Kräuter u.a. Brunnenkresse nicht mehr an der Einleitstelle in die Auma vorhanden. Es ist keine Fischpopulation in der Auma mehr vorhanden.

Alle Einleitstellen werden überwacht und auf Schadstoffe regelmäßig überprüft. Bisher liegen keine Erkenntnisse von Überschreitungen vor.

Die Möglichkeit des Austrags von Schadstoffen aus dem Altteil wurde damit beseitigt, dass der Altteil selbst beseitigt wurde.

Um die Deponie wurde ein Ringgraben errichtet, der auch den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser der darüber befindlichen landwirtschaftlichen Flächen fasst und in den Bach ableitet.

Durch die TLUG wurde ausgesagt, dass bekannt ist, dass auch z.B. im Wald aufgrund von Huminsäuren an sich klare Waldquellen ab und zu schäumen. Der Schaum selber ist noch kein Kriterium des Eintrags oder Vorhandensein von Wasserschadstoffen.

- c) Nordwestlich an der Unterführung der Auma durch die alte Bahnstrecke mündet ein wilder Bachlauf aus Richtung Deponie in die Auma. Spuren deuten auf Wasserführung während der Regenperiode hin.

Der angesprochene alte Wasserlauf außerhalb des Deponiegeländes sollte im Ergebnis in einem gesonderten Vororttermin nochmals begutachtet werden. Dieser fand am 27.08.2015 statt und ergab, dass es sich wahrscheinlich um einen alten künstlich geschaffenen Verlauf zur Entwässerung der umliegenden Flächen handelt, der zum Zeitpunkt der Begehung trocken und zugewachsen war. Eine Verbindung zur Deponie konnte nicht abgeleitet werden

### **Immissionsschutz Geruch/Luftschadstoffe**

Durch die Einwender wurde folgendes ausgeführt:

- a) In der Vergangenheit traten Geruchsbelastungen. Z.B. wurde im Zeitraum vom 21. zum 22.04.2015 zum Zeitpunkt von Bauarbeiten/Umlagerungsarbeiten massive chemische Gerüche wahrgenommen und bei Westwind wird der Chemiegeruch stärker. Auch momentan sind die Geruchsbelastungen sehr intensiv.

Der AWW führte aus, dass es im Rahmen der auch schon o.g. Umbauarbeiten zu Freilegungen von Hausmüll, der vor 2005 abgelagert wurde, kam. Damit waren Geruchsbelastungen verbunden. Die Arbeiten sind aber abgeschlossen und der jetzt und zukünftig abzulagernde Hausmüll muss entsprechend den Vorgaben der DepV vorbehandelt werden, so dass nur noch inerte Materialien abgelagert werden und Geruchsbelastungen zukünftig auszuschließen sind.

Die v.g. Ausführungen wurden durch die Überwachungsbehörde bestätigt. Da die Deponie gemäß den Maßgaben der DepV betrieben werden muss, ist eine Einlagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen, die zukünftig zu Geruchsbelastungen führen können (außer in Haveriefällen) auszuschließen. Die Abfallarten, die abgelagert werden dürfen, werden im

Planfeststellungsbescheid geregelt. Die Planfeststellungsbehörde konnte dem folgen.

- b) Immissionsseitig würde nicht nachgewiesen, dass keine Gefahr für die Gesundheit besteht. Durch Deponie existieren erhebliche Vorbelastungen gemäß Anlage U 5.2 der Antragsunterlagen und daher ist keine Erhöhung zulässig. Die Grenzwerte in der vorliegenden UVS sind nicht praxisrelevant, es wurde weiterhin keine Vorbelastung gemessen. Grenzwert sind keine Garantie für saubere Luft und eine Prognose ist kein Nachweis. Es bestehen Gesundheitsgefahren durch Gasaustritte (Freisetzung zahlloser, weder analytisch erfassbaren noch ihren Giftwirkung bekannter, in Kombination mit anderen Zivilisationsgiften und bekannten Spurenstoffen).

Der Gutachter Dr. Aust traf hierzu folgende Aussagen:

Die Verwaltungsvorschrift TA Luft ist als Stand der Technik zu bewerten und beinhaltet Vorsorgewerte, bei deren Einhaltung keine Gesundheitsgefahren bestehen. Er erläuterte anschließend allgemeinverständlich das Herangehen und die Umsetzung der durch ihn erstellten Immissionsprognose nach den Vorgaben der TA Luft.

Speziell zu den möglichen Emissionen wurde erläutert, dass das Deponiegas gefasst und durch einen Verbrennungsmotor verwertet wird und dadurch die Luftschadstoffe zerstört werden. Nur ein Teil entweicht über die Deponieoberfläche, was aber innerhalb der Immissionsprognose ausreichend berücksichtigt wurde. Die Inhaltsstoffe der Gasemissionen sind auch durch die Analytik des Deponiegases bekannt.

Die Immissionsprognose weist auch bzw. insbesondere bei dem angesprochenen Luftschadstoff Benzol aus, dass die Vorgaben der TA Luft eingehalten werden.

Gemäß TA Luft bedarf es keiner Vorbelastungsmessung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die ständige Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland, wonach die TA Luft als Sachverständigengutachten anerkannt wird.

- C) Die Immissionsprognose sei fehlerhaft.

- Die Hauptwindrichtung ist entgegen den Unterlagen Richtung Krölpa und die angegebene mittlere Windgeschwindigkeit von 1,97 m/s ist nicht richtig.
- Es ist mit Emissionen durch Erosion und Abrieb zu rechnen und es erfolgt keine unmittelbare Abdeckung des eingebauten Abfalls, wie der Prognose zugrunde gelegt wird (eigene Beobachtungen), Fahrwege und Abkippvorgängen sind Ursachen von Staubwolken auf der Deponie. Das angelieferte Material ist nicht wie angeführt feucht. Das Material wird aus der Deponie durch Reifen verschleppt.
- Die Messstation, die herangezogen wurde hat eine ungeeignete Position.
- Die Luftschadstoff Benzol-Irrelevanzgrenze wird überschritten (krebserzeugend).
- Mit der Prognose kann nicht der Zustand oder die Entwicklung der Schadstoffbelastung nachgewiesen werden. Nachweis ist vor Ort unter realen Bedingungen über einen längeren Zeitraum zu erbringen.

Dr. Aust erläuterte hierzu wie folgt.

Die Ergebnisse der auf der Deponie befindlichen Wetterstation wurden als Grundlage verwendet, da diese die Realität am besten widerspiegeln. Die Topografie des Geländes und Kaltluftströmungen wurden berücksichtigt. Ebenso wurden alle Emissionsquellen und alle diesbezüglichen Arbeitsgänge auch unter Beachtung der VDI 3790 (diffuse Quellen) in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Ein weiterer durch den AWW-OT herangezogener Gutachter (Hr. Österreicher der UTK Zeitz, Dipl.-Meteorologe) bestätigte die Eignung der Wetterstation, insbesondere da sie ca. 2012 entsprechend umgebaut wurde.

Durch den Vertreter der oberen Immissionsschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass insbesondere die Eingangsdaten durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) geprüft wurden und es zu keiner Beanstandung kam.

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine gesonderte Stellungnahme der TLUG vor, in dem sie die Ergebnisse der Immissionsprognose bestätigte.

Zu der durch die Einwender vorgebrachte Frage, ob die Erhöhung der Deponie im Endausbauzustand berücksichtigt wurde, stellten sowohl Dr. Aust als auch Herr Österreicher klar, dass eine weitere Erhöhung sich positiv auf die Ergebnisse auswirken würden.

Zu den bisher und zukünftig zu erwartenden Staubemissionen auf dem Deponiegelände stellte der AWW-OT das entsprechende Betriebsregime vor und bestätigte, dass es insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen zu Emissionen kommen kann, die aber weitestgehend durch technische Maßnahmen unterbunden werden. Dr. Aust sagte aus, dass diese Zustände in seiner Prognose berücksichtigt wurden.

Der AWW-OT bestätigte nach Rückfrage aber, dass in Folge von Baumaßnahmen, die aber jetzt abgeschlossen sind, es in der Vergangenheit zu erhöhten Staubemissionen gekommen ist, die aber nunmehr nicht mehr zu erwarten sind.

Um staubförmige Emissionen bei den Arbeitsschritten und die mögliche Verschleppungen von Deponiematerial auf die öffentliche Straße zu minimieren, wurde durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde entsprechende Regelungen in der Planfeststellung aufgenommen.

Als Grundlage für die Immissionsprognose wurden die Abfallarten genommen, die auf Grund ihrer Eigenschaften das höchste Emissionspotential haben.

- d) Die Referenzen des Ing. Büros Dr. Aus & Partner für solche Berechnungen (Immissionsprognose) wurden hinterfragt.

Der AWW-OT führte aus, dass sowohl das beauftragte Ingenieurbüro Dr. Aust und Partner als auch alle anderen unabhängige Gutachter sind und vom Auftragnehmer in ihren Ergebnissen daher nicht beeinflusst werden können. Dr. Aust bestätigte dies und wies mehrere Referenzobjekte auch in Thüringen vor, in dem analoge Gutachten mit Erfolg seit ca. 25 Jahren durchgeführt wurden. Grundlage der Berechnung der Immissionsprognose bildet die TA Luft.

Die obere Immissionsschutzbehörde bestätigte, dass das Ingenieurbüro durch andere Verfahren bekannt ist.



Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Hinweise vor, dass der beauftragte Gutachter nicht geeignet wäre. Weiterhin wurde die Immissionsprognose durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gesondert geprüft und für plausibel beurteilt.

- e) Durch die Einwender wurde auf den Müll in der Umgebung hingewiesen und auf Verwehungen bis Grundstücksgrenze Krölpa 13 (Folien, Plastetaschen usw.)

Der AWW-OT nahm hierzu Stellung, in dem er erklärte, dass solche Verwehungen von Müllstücken in der Zukunft nicht mehr vorkommen können, da nur noch Abfälle entsprechend den Vorgaben der DepV abgelagert werden dürfen.

Nach abschließender Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass nach der bestätigten Prognose die Anforderungen der TA Luft durch das Vorhaben eingehalten werden.

### **Immissionsschutz, Lärm und Verkehr**

Durch die Einwender wurde folgendes vorgebracht:

- a) Durch Transport und Verlade- und Einbauarbeiten bestehen Lärmbelastungen ab 4 Uhr morgens.
- b) Es ist mit einem 30 % ansteigenden Verkehrsaufkommen (jährlich sollen 8.000 m<sup>3</sup> mehr Müll eingelagert werden) zu rechnen und die Berechnung des Verkehrsaufkommen (jetziges und zukünftiges) in den Planunterlagen ist falsch.

Der AWW-OT stellte an Hand der prognostizierten 55.000 Jahrestonnen Einlagerungskapazität dar, dass sich damit maximal 10 LKW-Bewegungen zusätzlich durch Krölpa ergeben. Das entspricht einer Zunahme für die Gesamtfahrzeuge gesehen von 0,5 % bzw. für die LKWs gesehen von 3,5 % ausgehend von den offiziellen Zahlen des Landesamtes für Bau und Verkehr aus dem Jahr 2010.

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Stellungnahme des Straßenbauamtes Ostthüringen vor, in der für das Jahr 2010 1965 Kfz in 24 Stunden im Bereich der Ortsdurchfahrt Krölpa ausgewiesen wurden. Die B2 zwischen Mittelpölnitz und Schleiz hat an Verkehrsbedeutung soweit verloren, dass sie mit Wirkung vom 01.01.2015 zur Landstraße L3002 abgestuft wurde. Lärminderungsmaßnahmen auf Grund des Verkehrs und auf Grund des erhöhten Anlagenverkehrs sind nicht durchsetzbar.

Durch den Vertreter der oberen Immissionsschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass sich die Anforderungen an den anlagenbezogenen Verkehr nach der TA Lärm richten und hier alle Anforderungen eingehalten werden.

- c) Der Transport über die anliegende Straße (B2) führt zu einer hohen Belastung des Ortsteils Krölpa. Durch Lärm (LKW- und Deponiefahrzeuge) werden gesundheitsschädigende Ausmaße erreicht.

Ein Lärmemissionsgutachten fehlt in den Unterlagen bzw. es wurde ein neues Lärmgutachten gefordert unter Einbeziehung der Einführung der Maut und Schließung der meisten alten Deponien.

Eine Lärmbetrachtung liegt den Planunterlagen bei und wird durch die zuständigen Behörden als ausreichend zur Beurteilung des Plans beurteilt. Weitergehende Forderungen sind nicht durchsetzbar.

## **Klima**

Durch die Einwender wurde vorgebracht, dass durch die Erhöhung der Deponie die Frischluftproduktion gestört wird.

Herr Österreicher und Dr. Aust führten hierzu auch anhand der vorliegenden Kaltluftexpositionen aus, dass es zu keiner Verschlechterung des Frischluftaustausches kommen kann.

## **Wald und Naturschutz (Bäume)**

Es wurde eingewendet, dass der Schutzabstand zum Waldgebiet zu gering ist (300-400 m Richtung Sorna, Tegau-Wald) und das Waldklima der nahen Wälder sich erheblich verschlechtert. Westlich neben der Deponie im Laubwaldstreifen befinden sich mehrere abgestorbene Bäume (Bildmaterial wurde vorgelegt).

Der anwesende Vertreter der zuständigen Forstbehörde sagte aus, dass nach Prüfung auch auf Grundlage der Immissionsprognose und nach Inaugenscheinnahme vor Ort eine Beeinträchtigung des Waldes durch das Vorhaben auszuschließen ist. Es wurde bei dem durchgeführten Vororttermin auch keine Beeinträchtigung des Waldes festgestellt.

Der Vertreter der zuständigen unteren Naturschutzbehörde äußerte sich dahingehend, dass er die abgestorbenen Bäume vor Ort besichtigt hat, einen Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb aber nicht sieht.

Da keine abschließende Beurteilung im Erörterungstermin getroffen werden konnte, beschloss die Planfeststellungsbehörde, das Absterben der Bäume durch einen Gutachter gesondert prüfen zu lassen. Der AWV-OT legte daraufhin ein Gutachten vom 07.08.2015 vor, das auswies, dass das Absterben der v.g. Bäume nicht im Zusammenhang mit der Deponie steht. In dem Vororttermin am 27.08.2015 konnte sich die Planfeststellungsbehörde vom Inhalt der Plausibilität des v.g. Gutachtens überzeugen.

## **Naturschutz**

Folgende naturschutzrechtlichen Punkte gegen das Vorhaben wurden durch die Einwender vorgetragen:

- a) Der Natur und Artenschutz ist gefährdet (Renaturierungsgebiet als Ausgleich für Autobahnbau – seltene Vögel sollen sich ansiedeln z.B. Eisvogel) – das Feuchtbiotop in Sorna, Fischteiche usw. sind betroffen.

Nach Aussage des Vertreters der zuständigen unteren Naturschutzbehörde befindet sich ca. 1 km nordöstlich der Deponie eine Ersatz- und Ausgleichsfläche. Auswirkungen des Vorhabens auf diese Flächen sind nicht erkennbar. Diese Einschätzung betrifft ebenfalls das angesprochene Feuchtbiotop.

- b) Es liegt eine Gefährdung der Tiere und Pflanzen, sowie der Vogelschutz- und Brutgebiete vor. Fehlendes Gutachten zur Kartierung der Tierarten wurde bemängelt. Es befinden sich ein Vogelschutzgebiet, Wiesen und Pflanzstreifen in unmittelbarer Nähe und diese werden durch den offenliegenden Müll bedroht.

Im Vorfeld der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden Voruntersuchungen sowohl mittels des Landesinformationssystems als auch durch Vorort Begehungen durchgeführt. Im Ergebnis hat die untere Naturschutzbehörde eingeschätzt, dass ein Gutachten und Kartierung der Tierarten auf dem Deponiegelände nicht notwendig ist, weil keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten auf dem Deponiegelände vorkommen.

Eine Beeinflussung der ausgewiesenen Naturschutzgebiete ist auszuschließen und wurde auch schon im Vorfeld des Verfahrens abgeklärt.

Auf der Deponie darf seit 2005 kein unbehandelter Hausmüll mehr abgelagert werden. Offenliegenden Müll der für Wildtiere gegebenenfalls als Nahrung dienen könnte, gibt es daher nicht.

Nach Abschluss und Rekultivierung der Deponie kann die darauf wachsende Vegetation gefahrlos als Nahrung für Wildtiere dienen.

- c) Vertreibung Wildtiere

Eine Vertreibung von Wildtieren durch die Erhöhung oder den Weiterbetrieb der Deponie ist nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde nicht begründbar.

- d) großflächige Bodenversiegelung durch Deponiekörper

Eine Bodenversiegelung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

## **Naturschutz Landschaftsbild**

- a) Durch die Einwender wurde vorgebracht, dass von 1998 Ablehnungen durch die obere Naturschutzbehörde (TLVvA) und durch das Referat

Raumordnungsfragen, soziale Infrastruktur, Naturraum (TLVwA) zur damalig geplanten Erhöhung auf 446 m vorliegt, da dies einen erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild wäre.

Die damalige Stellungnahme basierte auf dem Offenlegungsentwurf des regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringens Teil B.

Die derzeit vorliegenden Zustimmungen erfolgten auf folgenden Grundlagen:

- des Raumordnungsgesetzes vom 22.12.2008
- das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 05.07.2014
- der Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25 2012
- und das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012.

Laut Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen liegt die Deponie nicht in einem raumordnerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet. Eine direkte Betroffenheit anderer Gebiete liegt nicht vor. Gemäß LEP 2025 soll der Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten Rechnung getragen werden. In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es unter anderem, dass durch die Weiternutzung vorhandener und ausgewiesener Deponieflächen keine zusätzliche Deponieflächeninanspruchnahme erfolgen wird. Im thüringer ROG werden weitere Aussagen bzgl. einer sparsamen Flächeninanspruchnahme gemacht. So heißt es, im ROG, § 2, Grundsatz der Raumordnung, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist so weit wie möglich zu vermeiden. die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Im § 1 LPLG Raumordnung in Thüringen, Absatz 3, wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden als eine Leitvorstellung der Landesplanung in Thüringen genannt. Es heißt zum Abschnitt 2.4, Siedlungsentwicklung, Leitvorstellung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll weiterhin kontinuierlich reduziert werden. Mit dem geplanten Vorhaben wird eine perspektivische Abfallbeseitigung auf einer vorhandenen Deponie ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme ermöglicht. Das Vorhaben entspricht dem genannten raumordnerischen Erfordernissen. Die Erhöhung der Deponie kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, allerdings sind konkrete raumordnerische Vorgaben, die zu einer Höhenbeschränkung der Deponie wegen der Beeinflussung des Landschaftsbildes führen würde, in der aktuellen gültigen Grundlage, also im Raumordnungsgesetz, im Landesentwicklungsprogramm, im Regionalplan Ostthüringen und dem Thüringer Landesplanungsgesetz nicht enthalten. Insofern stehen dem Vorhaben raumordnerische Erfordernisse nicht entgegen. Deshalb waren bei der Bewertung raumordnerische Erfordernisse bzgl. eines sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Boden höher zu wichten, als die mit der Deponieerhöhung verbundene Beeinflussung des Landschaftsbildes.

Die untere Naturschutzbehörde erklärte, dass durch eine zwischenzeitliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zustimmung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen jetzt erfolgen konnte.

- b) Weiterhin wurde durch die Einwender vorgebracht, dass das Landschaftsbild negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, insbesondere durch
- Sichtkontakt zur Deponie aus Wohnfenster, aus Sorna ist die Deponie ebenfalls zu sehen, wurde in UVS nicht berücksichtigt,
  - Zerstörung des Landschaftsbildes, Felder, Wiesen und Waldflächen werden verdeckt, flachhügelige Landschaft - höchste Erhebung der Umgebung liegt bei 450 m HN, Pkt. 6.6.2 UVU entspricht nicht den Tatsachen, da Geländehochpunkte weit unter den 460 m HN liegen,
  - Laut Feststellung Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung (GÖL) handelt es sich um eine wellige Hochfläche in flachhängigem Gelände. Die Deponie bildet aufgrund des unbewachsenen Aufschüttungskörpers eine unnatürliche Kuppenform.
  - Panoramabild in der UVS gibt nicht die tatsächliche Sicht aus Krölpa wieder.
  - Die Endhöhe der geplanten Deponie, markiert durch rote Ballons, konnte ein Einwender von seinem Fenster aus sehen, demnach stimmt dies nicht mit Darstellung in den Unterlagen überein. Zum Zeitpunkt der Testballons herrschte Starkregen, somit ist die Höhe der Ballons unrealistisch und die Fotomontage (Anlage G1-G4) nicht aussagekräftig.

Zu den angesprochenen Ballonbildern gab der AWV-OT nochmals dahingehend eine Erklärung ab, dass man innerhalb eines öffentlichen Termins auf der Deponie mit Gas befüllte Ballons bis zu der beabsichtigten Endbauhöhe aufsteigen hat lassen, um die Endhöhe für alle zu visualisieren. Hiervon wurden auch Fotos gemacht. Es stimmt, dass durch ein Regenereignis die Ballons zuerst nicht die angestrebte Höhe erreichten, dies wurde aber später behoben. Die Aufnahmen zeigen die tatsächlich angestrebte Höhe.

Anschließend wurden Einsichtnahmen aus verschiedenen Richtungen zur Deponie diskutiert. Schwerwiegende Hinderungsgründe gegen das Vorhaben konnten nicht ermittelt werden.

Die untere Naturschutzbehörde bestätigte nochmal, dass aus ihrer Sicht keine Untersagungsgründe vorliegen, regte aber an, die Kontur nachzubessern, in dem man geeignete Bepflanzungen vornimmt. Hierzu wird es eine gesonderte Abstimmung der Planfeststellungsbehörde mit der unteren Naturschutzbehörde geben.

### **Landwirtschaftliche Flächen, Gärten, Selbstversorger**

Durch die Einwender wird ein Einzug von Schadstoffen aus der Deponie in Nahrungskette befürchtet. Insbesondere besteht die Frage, ob tierische und pflanzliche Produkte (Selbstversorger) und Pilze im Wald noch zum Verzehr geeignet sind, insbesondere da die Gärten in Hauptwindrichtung liegen. Durch Ruß /Feinstaubimmissionen verursachte Herz-Kreislaufbeschwerden über die Nahrungskette werden befürchtet.

Es besteht die Forderung nach regelmäßiger Schadstoffuntersuchung auf umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes Zeulenroda befürwortet das Vorhaben, da a) keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in

Anspruch genommen werden und b) nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen, die durch ihn geführt wurden, keine Beeinträchtigung durch den Eintrag von Müllpartikeln auf die Flächen zu verzeichnen ist. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass bei Tieren, die auf angrenzenden Flächen weiden, irgendwelche gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftreten.

Aus seiner Sicht gibt es keine Veranlassung, irgendwelche besonderen Untersuchungen durchführen zu lassen. Zu den angesprochenen Herz- und Kreislaufbeschwerden verwies er auf die v.g. Ausführungen des Amtsarztes.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde ist der Auffassung, dass wenn die Forderungen der TA Luft eingehalten werden, keine Besorgnis auch auf die Beeinflussung von landwirtschaftlichen Flächen (inklusive Gartenprodukte) zu befürchten ist.

Im Ergebnis wurde durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt, dass zur Gesamtbeurteilung die zuständige untere Bodenschutzbehörde nochmals gesondert einbezogen werden soll.

### **Schutzabstand zu Wohnbebauung**

Von den Einwendern wurde vorgebracht, dass der Schutzabstand zu den Wohnbebauungen nicht ausreichend ist. (Verweis auf Abstand zur Wohnbebauung in 600 m Entfernung)

Immissionsseitig wurde der Abstand Wohnbebauung zur Deponie schon betrachtet.

Es gibt keine Vorgaben zum Abstand seitens des Gesetz- oder Verordnungsgeber.

In der ehemaligen „Technische Anleitung Siedlungsabfall“, die allerdings aufgehoben ist, wurde ein Mindestabstand von 300 m gefordert.

### **Planrechtfertigung**

Die Einwender brachten hierzu folgende Fragekomplexe vor:

- a) Werden Abfälle, insbesondere Industrieabfälle aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern, abgelagert?
- b) Die abzulagernden Abfälle aus Abfallentsorgungsbetrieben, insbesondere aus S.U.C. in Seelingstedt kommen ursprünglich aus Sachsen und sind damit nicht im Einzugsbereich des AWV-OT.
- c) Es besteht kein Deponiebedarf, wenn ausschließlich Abfälle aus dem Verbandsgebiet des AWV eingelagert werden. Die Volumenbedarfsrechnung widerspricht Aussagen vom April 2013 (20 – 25 Tt Abprodukte jährlich) und der Abfallbilanz TMLFUN 2012 (26.967 t). Wie wird der Bedarf ab 2016 mit 55 Tt Abfall begründet?

Der AWV-OT führte zu den v.g. Fragen aus, dass nach den statistischen Erhebungen bis zu 93 Prozent der anfallenden mineralischen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden. Der Rest an mineralischen Abfällen, die nicht verwertet werden können, müssen auf Deponien beseitigt werden. In der

Vergangenheit wurden auf der Deponie Krölpa 25.000 bis 30.000 t pro Jahr nachweislich angeliefert und der AWW-OT als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gesetzlich zur Annahme aus dem Verbandsgebiet, auch der Abfälle zur Beseitigung aus dem Gewerbe (z.B. Abfälle aus Recyclingsanlagen) verpflichtet. Woher der Betreiber dieser Anlagen seine Inputstoffe bezieht, ist hier unwesentlich.

Eine Erhöhung der Abfallmengen bis zu 55.000 t pro Jahr wird damit begründet, dass Entsorgungswege als Verfüllungsmaterial für Gruben und Bergwerksvorhaben in der Zukunft nicht mehr gegeben sind und auch die zu erwartende Ersatzbaustoffverordnung für einen erhöhten Anfall an Abfällen zur Beseitigung sorgen wird.

Neben den zur Beseitigung angenommenen Abfällen wurden in der Vergangenheit auch Abfälle zur Verwertung als Deponieersatzbaustoffe auch aus anderen Herkunftsbereichen angenommen. Diese unterliegen dem freien Warenverkehr und können daher auch außerhalb des Verbandsgebietes angenommen werden. Dies betrifft z.B. Materialien für die arbeitstägige Abdeckung der eingebauten asbesthaltigen Abfälle oder Deponiebaumaßnahmen.

Der Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen von 2011 i.V.m. der Deponiekonzeption der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie von 2012 für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Abfälle weist einen Deponiebedarf für Ostthüringen aus, mit der Maßgabe, dass zur Deckung vorhandene Deponien ausgenutzt oder erweitert werden sollten.

Die Planfeststellungsbehörde stellte fest, dass gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG eine Annahmeverpflichtung von Abfällen auch aus anderen Herkunftsbereichen (außer privaten Haushaltungen) besteht und ein Bedarf an Deponiekapazitäten in Ostthüringen offenbar besteht.

d) Warum wird Krölpa nicht geschlossen und Deponie Großlöbichau genutzt und ein neuer geeigneter Standort gesucht?

Zur Deponie Großlöbichau führte der AWW-OT aus, dass diese Deponie nicht in seinem Verbandsgebiet liegt und die Nutzung dieser Deponie einschließlich der längeren Fahrwege sich negativ auf die Abfallgebühren im Verbandsgebiet auswirken würde. Außerdem würde die Kapazität dieser Deponie damit eingeschränkt.

Die Errichtung einer neuen Deponie anstatt der Umsetzung des beantragten Vorhabens würde eine Neuversiegelung von Flächen, die Schaffung der Infrastruktur usw. bedeuten, was aus umweltpolitischer Sicht als weitaus negativer zu bewerten ist.

### **Einzulagernde Abfälle**

Die Einwender brachten folgende Argumentationen bezüglich der Herkunft der Industrieabfälle und deren Gefährdungspotential vor:

- a) Es werden asbesthaltige Baustoffe und anorganische sowie organische Stoffe, die gefährliche Stoffe enthalten, als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle und Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten abgelagert.
- b) Die Inhaltstoffe im Müll sind nicht bekannt und daher auch deren Auswirkungen nicht.
- c) Es werden auch Schredderleichtfraktion eingelagert.
- d) Material aus SUC Seelingstedt kann auch Material aus der Wismut enthalten.
- e) Untersuchungen zu eventuell radioaktiven Belastungen des S.U.K.-Materials liegen nicht vor.

Der AWW-OT nahm hierzu wie folgt Stellung:

Seit 01.06.2005 dürfen nur noch vorbehandelte Abfälle oder ausschließlich mineralische Abfälle deponiert werden. Die Zusammensetzung der abgelagerten Abfallarten (und der auch zukünftigen) wurde anhand der Daten von 2014 dargestellt.

Eine Ablagerung ist statthaft, wenn die Zuordnungswerte gemäß DepV eingehalten werden. Eine Unterscheidung in gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle (gemäß Einstufung nach AVV) ist für die Zulassung unwesentlich. Asbesthaltige Abfälle dürfen abgelagert werden, wenn hierfür ein Monobereich auf der Deponie existiert.

Die Eingangsdaten der vorliegenden Immissionsprognose wird abschließend im Verwaltungsverfahren geprüft. Ebenso die Zulässigkeit der Ablagerung der beantragten Abfallarten. Die Inhaltsstoffe der einzelnen Abfallarten können aus entsprechenden Datenbanken, die vorliegen (z.B. ABANDA) eruiert werden.

### **Kontrolle der Deponie**

Folgende Argumente wurden durch die Einwender vorgebracht:

- a) Wie wird die Deponie überwacht und durch wen erfolgt die Kontrolle?
- b) Es wurden Bedenken gegen Kontrollsystem durch den Betreiber geäußert.
- c) Es werden unabhängige Eingangskontrolle der Abfälle gefordert.

Der AWW führte hierzu aus, dass bei allen Abfallanlieferungen prinzipiell eine visuelle Eingangskontrolle auch von Kleinmengen erfolgt. Die weiteren vorzunehmenden Kontrollen durch den Anlieferer und dem Deponiebetreiber sind in der DepV geregelt und werden vollständig umgesetzt.

Der Vertreter der Überwachungsbehörde erklärte die Prozeduren bei Anlieferungen von Kleinmengen aus Haushaltungen bei größeren Anlieferungen.

Die Planfeststellungsbehörde erklärte, dass entsprechende Regelungen zur Überwachung im eventuellen Planfeststellungsbescheid enthalten sein werden. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Referat Umweltüberwachung des TLVwA) obliegt sowohl die Kontrolle und Auswertung der durch den Betreiber an die Behörde mitzuteilenden



Ereignisse, Messungen usw. (z.B. Jahresbericht) als auch die tatsächliche Vorortkontrolle.

### **Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb / Störfälle**

Die Einwender brachten folgende Punkte vor:

- a) Mögliche Störfälle und Gegenmaßnahmen sind nicht beschrieben.
- b) Mögliche Havarien auf der Deponie (Brände, Explosion, Unwetter) und deren Auswirkungen sind nicht abschätzbar (Gesundheitsgefahren durch Luftemissionen, Grundwasserverschmutzung, Auswirkung auf Flora und Fauna).
- c) Geplante Sicherungsmaßnahmen sind nicht ausreichend

Der AWW-OT bestätigte, dass es in der Vergangenheit bei der Umlagerung des heizwertreichen Altmülls zu einem Brandereignis auf der Deponie kam, der aber rasch gelöscht wurde. Zukünftig sind Brände auszuschließen, da dieses Material längst wieder abgedeckt ist und seit 2005 kein heizwertreiches Material abgelagert werden darf. Außerdem sind alle entsprechenden brandschutztechnischen Forderungen umgesetzt (u.a. auch Bereitschaftsdienst zur Leitstelle Feuerwehr).

Die vorhandenen Einrichtungen für das Deponiegas sind entsprechend den technischen Regeln errichtet und betrieben und werden nicht geändert. Ein Überlaufen der Speicherbecken ist durch entsprechende Kontrollmaßnahmen auszuschließen.

### **Unrichtigkeiten in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**

Durch die Einwender wurden Teile der UVS angezweifelt, da diese nicht durch einen neutralen Gutachter erstellt wurde. Des Weiteren wurde auf Unrichtigkeiten in der UVS hingewiesen.

Der Vertreter des Ingenieurbüros S.I.G. legte als Ersteller der UVS seine Referenzen vor und durch die Planfeststellungsbehörde wird die erfolgreiche Vorbereitung anderer ähnlich gelagerter Verfahren durch das Ingenieurbüro in Thüringen bestätigt. Des Weiteren erfolgt innerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Prüfung der UVS durch die einzelnen Fachbehörden, die gesondert hierzu beteiligt wurden.

Die Hinweise zu textlichen Unrichtigkeiten wurden aufgenommen und einvernehmlich abgearbeitet.

### **Sonstiges**

- a) Durch die Einwender wurde vorgebracht, dass mit dem Vorhaben ein Wertverlust der Grundstücke, der privaten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden ist und gefragt ob dieser durch den AWW-OT ausgeglichen wird?

Ein Vertreter des TLVwA führte hierzu aus, dass das Vorhaben nur genehmigt werden kann, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit feststellt bzw. durch Auflagen minimiert bzw. unter einer Erheblichkeitsgrenze reduziert wird.

Ein Enteignungstatbestand ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

- b) Durch die Einwender wurde weiterhin vorgebracht, dass der Verkauf der Grundstücke für die Deponie Anfang 90iger Jahre mit der Option verbunden war, dass eine Deponie nur für hiesiges Müllaufkommen (Raum Zeulenroda, Gera, Greiz) betrieben wird. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde konnte aber kein entsprechender Vertrag vorgelegt werden.

## **2.5 Begründung der Nebenbestimmungen**

Zur Festlegung der Endhöhe der Deponie, der Aufbaustärke des Abfalls über die Basisabdichtung:

Die in den Nebenbestimmungen 2.1 ff. getroffenen Festlegungen begründen sich wie folgt:

In den eingereichten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie wurde in Anlage U 5.5 eine fachtechnische Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft für Wasser, Umwelt und Spezialbau, DBI-EWI GmbH, Niederlassung Blankenburg (DBI) vom 21.02.2014 zur Schutzwirksamkeit des vorhandenen Basisabdichtungssystems für einen Weiterbetrieb der Deponie und die Erhöhung des Deponiekörpers auf den Endzustand von 460 m vorgelegt. Diese bestätigte die Schutzwirksamkeit ausgehend von einem vorhandenen gewebeverstärkten Schutzfließ mit einer Gesamtflächenmasse von 1.700 – 1800 g/m<sup>3</sup>.

Das v.g. Gutachten wurde durch ein weiteres Gutachten der DBI vom 28.05.2015 ergänzt.

Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens wurde durch die beteiligte zuständige Überwachungsbehörde (TLVwA Ref. Umweltüberwachung) festgestellt, dass nach den vorliegenden Unterlagen in Teilbereichen der Deponiebasis (1. Bauabschnitt) Schutzfliese mit kleinerer Gesamtflächenmasse als 1.700 – 1800 g/m<sup>3</sup> eingebaut wurden (1500 g/m<sup>3</sup>). Daher konnte die v.g. Aussagen zur Schutzwirksamkeit durch die Planfeststellungsbehörde nicht auf allen Bereichen der Deponiebasis akzeptiert werden.

Der AWW-OT legte daraufhin ein Gutachten der Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus-Universität Weimar – MFPA (Prüfbericht Nr. B 82.15.003.02 vom 14.07.2015 – Schutzwirksamkeitsnachweis

Basisabdichtung i.V.m. Prüfbericht Nr. 51.15.081.01 – Kurzbericht zur Einschätzung eines Schutzwirksamkeitsnachweises inkl. gewährte Versuchsbedingungen) bei der Planfeststellungsbehörde für die beantragte Deponieendhöhe von 460 m HN vor. Diese Gutachten basierten auf Versuchen an der im Jahre 1993 eingebauten Kunststoffdichtungsbahn (KDB/Schutzfließ) in der Basisabdichtung, die in Verbindung mit dem Bau des mit Bescheid des TLVwA, damalige Außenstelle Ost vom 10.03.1992 (Az.: A /89013-60-91/6.2/92/Wa) zugelassenen Deponieabschnitts im Süd-Ost-Teil der Deponie (ehemaliger Altdeponieteil) freigelegt wurde und daher Proben der alten KDB und Schutzfließ entnommen werden konnten.

Innerhalb der Prüfung dieser Gutachten wurde durch die TLUG nach Rücksprache mit Vertretern der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) festgestellt, dass die innerhalb der Gutachten formulierten Rückschlüsse zur Schutzwirksamkeit der Basisabdichtung nicht den Vorgaben der mittlerweile aktuellen BAM-Richtlinie zum Schutzwirksamkeitsnachweis vom Februar 2015 entsprachen. Der Schutzwirksamkeitsnachweis für die bestehende Basisabdichtung (KDB/Schutzlage) i.V.m. der beantragten Endhöhe von 460,00 m HN (einschließlich der beantragten Einbauhöhe des Abfalls) der Deponie war damit nicht erbracht.

In der Beratung am 22.03.2016 wurde vereinbart, dass ein erneuter Schutzwirksamkeitsnachweis an Hand der entnommenen Proben aus der Basisabdichtung geführt werden soll, unter der Prämisse einer reduzierten Auflast von ehemals 31 auf 26 m über der Basisabdichtung und damit einer reduzierten Deponiegesamthöhe von ehemals 460 m HN auf 455 m HN.

Mit Anschreiben vom 17.08.2016 legte der AWV-OT den vereinbarten neuen Schutzwirksamkeitsnachweis (Prüfbericht Nr. B 51.16.048.03 der MFPA vom 25.05.2016) der Planfeststellungsbehörde vor, der durch die Behörde bestätigt werden konnte. Die entsprechend vorgenommenen Versuche basieren u.a. auf einer Gesamtauflast von  $318 \text{ kN/m}^3$  und einem Lasterhöhungsfaktor von 1,8, was einem etwas erhöhten Aufbau als der ehemals vereinbarten entspricht.

Da damit nur ein bestätigter Schutzwirksamkeitsnachweis für einen Gesamtaufbau von 27,4 m (Abfallablagung und Deponieoberflächenabdichtung) über der Basisabdichtung und einer Deponieendhöhe von 455 m HN vorliegt, musste sowohl die Abfallablagungsmächtigkeit als auch die Deponieendhöhe entgegen dem Antrag des AWV-OT in der Nebenbestimmungen 2.1.1. neu festgelegt werden. Zur weiteren Sicherung wurde in der Nebenbestimmung 2.1.2 bestimmt, dass die höheren Auflasten erst als letztes auszubauen sind, um im (zwar nicht zu erwartenden) Fall eines Versagens der Basisabdichtung, den Zeitpunkt bis zur Errichtung der Oberflächenabdichtung möglichst gering zu halten.

Die Nebenbestimmungen 2.1.3 ff. sollen einen standsicheren Aufbau des Deponieinventars und die ordnungsgemäße Überwachung des Einbaus absichern.

Der Vorbehalt in der Nebenbestimmung 2.1.6 ist notwendig, um einer möglichen Gefährdung der Basisabdichtung oder der Sickerwasserfassung frühestmöglich begegnen zu können.

### **Ablehnung Abfälle zur Beseitigung /Einlagerung der Abfälle**

In den Planunterlagen in Anlage G 5.10 wurden alle beabsichtigten Abfallarten, die auf der Deponie abgelagert werden sollen, aufgeführt.

In der Nebenbestimmung 2.2.1 sind die zur Ablagerung auf der Deponie zugelassenen Abfallarten definiert.

Die Abfallarten mit der Abfallschlüsselnummer 010412, 150110\*, 170204\*, 170301\*, 170302, 190501 und 190599 wurde beschränkt, da ansonsten Überschreitungen der Zuordnungswerte nach Anhang 3 der DepV zu erwarten sind.

Die in der Nebenbestimmung 2.2.2 aufgeführten Abfallarten überschreiten in der Regel die Zuordnungswerte nach Anhang 3 der DepV und konnten durch die Planfeststellungsbehörde daher nicht generell zugelassen werden bzw. wurden in dieser Nebenbestimmung untersagt.

Im Bedarfsfall können die Ablagerung dieser Abfälle im Einzelfall bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese die Zuordnungswerte nach DepV einhalten (Einzelfallentscheidung).

Die weiteren Nebenbestimmungen 2.2.3 regelt, welche Zuordnungskriterien für die Abfälle eingehalten werden müssen, damit diese auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

Die Nebenbestimmungen 2.3 bis 2.6 sind erforderlich, um die Maßgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) umzusetzen und damit den Stand der Technik für den Betrieb, der Überwachung und der Dokumentation der Deponie sicherzustellen.

In der Nebenbestimmung 2.5.4.4 wurde gesondert aus Vorsorgegründen befristet Messungen der Wasserqualität des unterhalb der Dichtung austretenden Wassers angeordnet, um Vergleichswerte für die Wasserqualität zu erhalten. Im Bedarfsfall (z.B. bei Verdacht von Undichtigkeiten der Basisabdichtung) soll diese Messstelle weiterhin nutzbar sein.

In den Nebenbestimmungen 2.7 bis 2.8 sind die Maßnahmen festgesetzt, die bei Einstellung des Ablagerungsbetriebs und danach (Rekultivierung und

Nachsorge der Deponie) umzusetzen sind, um eine ordnungsgemäßen Stilllegung der Deponie zu gewährleisten.

### **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen 3. ff. begründen sich wie folgt:

Das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Deponiesickerwasser und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Daraus resultieren die Forderungen zu Bemessung, Einleitmengen, Abwasserbeschaffenheit und Betrieb Regenrückhaltebecken sowie zur Deponiesickerwasserbehandlungsanlage.

Die befristete Befreiung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda von der Abwasserbeseitigungspflicht für das behandelte Deponiesickerwasser aus der Aufbereitungsanlage sowie für das auf der Deponieoberflächenabdichtung anfallende Niederschlagswasser schließt die wasserrechtliche Erlaubnis mit ein (§ 58 Abs. 3 Nr. 5 ThürWG i.V.m. § 17 ThürWG).

Mit der Befristung besteht der Vorbehalt, nach Ablauf der Frist neu über die abwassertechnischen Maßnahmen im betroffenen Gebiet Stellung zu nehmen. Die unterschiedlichen Befristungen sind unter Beachtung der Gewässerbenutzungstatbestände angemessen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 14 Abs. 2 WHG).

Errichtung und Beseitigung von baulichen Anlagen an, unter und über oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung. Das betrifft hier die Einleitstellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt diese mit ein (§ 79 ThürWG i.V.m. § 17 ThürWG).

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach dem WHG oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die Anzeige des Baubeginns bzw. der Fertigstellung ist für die erforderlichen Kontrollen im Rahmen der Gewässeraufsicht notwendig (§ 84 ThürWG).

Durch den Gewässerbenutzer ist die bestmögliche Rückhaltung von Stoffen und wassergefährdender Substanzen zu gewährleisten und die Betriebsfähigkeit der Abwasseranlagen sicherzustellen um eine nachteilige

Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§§ 5 Abs. 1, 27 Abs. 1, 55 Abs. 2, 57 Abs. 1, 61 Abs. 2 WHG).

Die Zustimmung der Gewässerunterhaltungspflichtigen, Gemeinde Dittersdorf und Stadt Auma ist einzuholen. Die Auflage ergibt sich im Rahmen der Gewässerunterhaltung i.V.m. den Bewirtschaftungszielen des Gewässers (§ 39 WHG).

Die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen sind zulässig. Sie ergeben sich insbesondere aus der Sorge um den Schutz des Gewässers während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb. Sie sollen eine negative Beeinflussung der Gewässer vermeiden, sie sind damit gerechtfertigt und auch zumutbar.

### **Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen 4.1 ff. sind erforderlich, um immissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik und insbesondere die Erfordernisse nach der TA Luft und der TA Lärm durchzusetzen.

### **Naturschutz (Nebenbestimmung 4.2)**

Es handelt sich um Maßnahmen, die aufgrund ihrer Relevanz in das beim TLVwA als Obere Naturschutzbehörde geführte Eingriffs-Kompensations-Informationen-System (EKIS) einzupflegen sind. Hierfür sind dem TLVwA, Referat 410, gesonderte Projektinformationen zu übergeben. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kompensationskataster erfasst; gemäß § 8 Abs. 9 ThürNatG führt die obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen.

### **Forstwirtschaft (Nebenbestimmung 4.3)**

Auch wenn es sich bei der Bestockung (Sichtschutzpflanzung östlich der Deponie) nicht um Wald handelt, dient die Verwendung standorts- und herkunftsgerechten Vermehrungsgutes dem Anwuchserfolg und verhindert eine Florenverfälschung.

### **Nebenbestimmung 4.4**

Die Nebenbestimmungen sind notwendig um die Arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen umzusetzen.

### **Nebenbestimmung 4.5 bis 4.11**

Die Forderungen sind notwendig um vorhandene Versorgungsleitungen und Bahnlinien zu schützen und die Standsicherheit des Festpunktes gemäß §

25 Absatz 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16.12.2008 nicht zu gefährden.

Alle anderen Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 36 VwVfG keiner weiteren besonderen Begründung und Erläuterung.

### **3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG**

#### 1 Vorbemerkung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Veränderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa von bisher 437,5 m auf im Endzustand 455,0 m HN, auf bisher vorhandener, betriebener und bisher genehmigter Grundfläche im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die UVP ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG (a. F.)) durchzuführen.

Gemäß § 11 UVPG (alte Fassung - a. F.) ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (a. F.), der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG (a. F.) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG (a. F.) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Den nachfolgenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird das Ziel des Vorhabens kurz des geplanten Vorhabens vorangestellt.

Die Deponie Krölpa wurde beginnend ab dem Jahr 1991 zu einer geordneten, dem Stand der Technik und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Deponie (damals TA Siedlungsabfall und heute DepV) umgearbeitet. Die Deponie besitzt eine vollständige Basisabdichtung mit einer Sickerwasserfang- und Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik und der damals geltenden TA Abfall.

Die mit den vorliegenden Bescheiden bis Mai 2013 festgeschriebene Endhöhe betrug 437,5 m HN. Der AWV plante, die OK der Deponie im Endausbau auf 460,0 m HN auf zu erhöhen. Nach Prüfung aller abfallrechtlichen Voraussetzungen konnte die Planfeststellungsbehörde nur eine Endhöhe von 455,0 m HN zulassen. Ohne Veränderungen der bisher genehmigten Grundfläche der Basisabdichtung und des bisher genehmigten Deponiebetriebes soll das optimal mögliche Einlagerungsvolumen unter den gegebenen topografischen Bedingungen sowie unter optimaler Berücksichtigung des Landschaftsbildes, ohne negative Auswirkungen auf

die Umwelt, ausgenutzt werden und eine dem deponiebautechnischen Stand entsprechende Körperform der Deponie im Endzustand auf o.g. Höhe gestaltet werden.

Mit dem beabsichtigten Ziel des AWV, den Hochpunkt auf gleicher Grundfläche zu optimieren, besteht die Möglichkeit, ohne eine flächenmäßige Erweiterung der Deponie den Entsorgungsbedarf für den Ostthüringer Raum auf weitere Jahre zu sichern.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen und insbesondere ihrer Erheblichkeit sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen, die die jeweils gültigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthalten. Sofern darin Grenzwerte festgesetzt sind, bilden sie den Maßstab der Beurteilung. Dabei sind die Begriffe „positiv“, „neutral“ und „negativ“ wie folgt definiert:

- **Positiv:** Maßnahmen des Vorhabens überkompensieren negative Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- **Neutral:** Zusätzliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
- **Negativ:** Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird jedoch Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit getroffen.

In die Darstellung der Umweltauswirkungen wurden gemäß § 11 UVPG die Ergebnisse eigener Ermittlungen und die Ergebnisse des seitens der verfahrensführenden Behörde beauftragten externen Gutachtens (S.I.G.-DR. ING. STEFFEN Ingenieurgesellschaft mbH in Thüringen, Am Seegraben 2, 99099 Erfurt, Oktober 2014) einbezogen.

## 2. Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen

### Schutzgut Mensch

Die betriebsbedingten Wirkungen der Deponie (Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen) werden durch das Vorhaben nicht vom derzeitigen Bestand abweichen. Aufgrund der Entfernung zu den nächsten Siedlungen (Sorna ca. 250 m sowie Krölpa und Chursdorf jeweils ca. 1.000 m) und der bereits bestehenden Deponie wird von keiner weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ausgegangen. Lediglich durch die Laufzeitverlängerung der Deponie verlängern sich die bereits vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bis 2029. Alle umweltrelevanten Anforderungen, insbesondere die Maßgaben der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten.

Nach einer behördlichen Anfrage beim RKI (Gemeinsames Krebsregister, Registrierstelle Berlin) ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen die Krebsneuerkrankungsrate für den Diagnosezeitraum 2001 – 2010 insgesamt unauffällig und liegt unterhalb des durchschnittlichen Erkrankungsrisikos des gesamten Freistaates Thüringen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind während der Betriebszeitverlängerung als schwach negativ und anschließend als neutral zu bewerten.



## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhabengebiet liegen keine Nachweise von Vorkommen gesetzlich geschützter, gefährdeter oder sonstiger naturschutzrelevanter Arten vor (LINFOS 2012). Es werden keine potenziellen Lebensräume zerstört, da es sich bei dem Vorhaben um die Erhöhung einer anthropogenen Aufschüttung handelt. Damit führt das Vorhaben nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Sonstige Beeinträchtigungen der Fauna sind auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandene Deponie ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben entstehen keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotoptypen, da die Erhöhung der Kontur der Deponie nur auf den bereits gestörten anthropogenen Flächen des vorhandenen und nach dem Stand der Technik basisabgedichteten Deponiekörpers stattfindet.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind überwiegend als neutral zu bewerten. Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird die geringfügig veränderte nördliche Deponieflanke und der geänderte Hochpunkt seitens der Naturschutzbehörde als Aufwertung eingeschätzt.

Diesbezüglich werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als positiv bewertet.

## Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des Schutzgutes Boden, da die künftigen Abfallablagerungen auf dem bestehenden, vorschriftsmäßig basisabgedichteten und betriebenen Deponiekörper erfolgen und hier bereits kein natürlich gewachsener Boden vorliegt. Nach Abschluss der Verfüllung erhält der Deponiekörper ein Oberflächenabdichtungssystem.

Durch die bestehende Basis und künftige Oberflächenabdichtung ist der Deponiekörper vollständig eingekapselt, so dass keine Schadstoffe in angrenzende Böden gelangen können. Insgesamt ist von keinem Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Erhöhung der Deponie auszugehen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind daher als neutral zu bewerten.

## Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer:

Der am östlichen Rand der Deponie verlaufende Bach wird weiterhin die in der Sickerwasserbehandlungsanlage gereinigten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben direkt einleitfähigen Deponiewässer aufnehmen. Es wird nur vollständig gereinigtes Sickerwasser in den Bach eingeleitet, welches den Anforderungen des Anhangs 51 (Direkteinleitung) WHG entspricht. Durch die abschließende Oberflächenabdichtung wird sich der Anteil des Sickerwassers verringern. Dadurch ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden Oberflächengewässer ausgeschlossen.

## Grundwasser:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen des bestehenden Grundwasserregimes. Während der Betriebsphase wird das auf den Deponiekörper auftreffende Niederschlagswasser weiterhin über die Sickerwasserfassung/-reinigung dem Vorfluter zugeführt. Ein Austreten von Schadstoffen mit dem Sickerwasser wird durch die Sickerwasserbehandlung ausgeschlossen. Nach dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung wird das dann unbelastete Niederschlagswasser über die Oberflächenentwässerung der rekultivierten Deponie abgeführt.

Durch die vollständig vorhandene und nach dem Stand der Technik ausgeführte Basisabdichtung und der vorschriftsmäßigen Sickerwasserfassung- und Behandlung ist ein Kontakt von unbehandelten Sickerwässern mit Grund oder Oberflächenwasser ausgeschlossen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind daher als neutral zu bewerten.

## Schutzgut Luft und Klima

Von der vorhabenbedingten direkten Flächeninanspruchnahme sind ausschließlich Deponieflächen betroffen. Es entstehen keine Änderungen an Kaltluftentstehungs- und lufthygienischen Ausgleichsflächen. Die Emissionswerte werden sich durch das Vorhaben nicht verändern oder erhöhen. Da nur noch inerte mineralische Abfälle auf der Deponie eingebaut werden, kommt es zu keinen zusätzlichen Deponiegasemissionen. Das im bereits existierenden Deponiekörper entstehende Gas wird über das vorhandene Gasfassungssystem einer Verdichter- und Fackelanlage zugeführt und dort nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbrannt. Soweit die Gasmenge und Qualität dies zulässt, wird das abgesaugte Deponiegas in einem vor Ort vorhandenen Blockheizkraftwerk verstromt und ins Netz des EVU eingespeist. Die Anlagen zur Gasfassung, -entsorgung und -verwertung werden weiter betrieben und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Lufthygienische Vorbelastungen im Vorhabengebiet sind mit den o.g. Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Bis zur endgültigen Oberflächenabdichtung sind lokal und zeitweise auftretende Geruchsemissionen des bereits vorhandenen Deponiekörpers bei Baumaßnahmen die den Altkörper offenlegen nicht vollständig auszuschließen. Solche Baumaßnahmen sind derzeit aber nicht zu erwarten. Aufgrund der Vergrößerung des Deponievolumens durch Anhebung der Oberkante können geringfügige Veränderungen bei lokalen Luftströmungen im direkten Deponiekörperbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese behindern jedoch nicht die Austauschbeziehungen von Luftmassen in der Region. Somit sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten.

Grundsätzliche Aussagen zu den Hauptwindrichtungen wurden auf Grundlage der Wetterdaten der deponieeigenen Wetterstation aufgenommen. Aus der Auswertung der Daten der Anlage ist deutlich erkennbar, dass die Ortslage Krölpa grundsätzlich außerhalb von Hauptwindrichtungen in Bezug auf den Standpunkt der Deponie liegt.

Aufgrund von aktuellen Erkenntnissen aus einem Windberechnungsprogramm ist die Möglichkeit nicht vollständig

auszuschließen, dass sich bei nächtlichen Kaltlufteinflüssen an ca. 20 % der Gesamttage, eine in nordöstliche in Richtung ausbreitende Strömung über das Tal der Auma innerhalb möglicher Kaltluftströmung bilden könnte.

Aufgrund des voll funktionsfähigen und dem Stand der Technik entsprechenden Gasfassungs- und Behandlungssystems wird jedoch eine negative Beeinflussung von Luftemissionen durch die Deponie, durch eine wirkungsvolle Verhinderung von Austritten von Gasemissionen, durch technische Absaugung am Entstehungsort auf dem Deponiekörper, als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Diese Einschätzung konnte u.a. durch einen organoleptisch/ praktisch durchgeführten Funktionstest, der während der Deponiebegehung am 06.06.2014 mit interessierten Bürgern der Ortschaft Krölpa, sogar am offenliegenden Deponiebereich, am direkten Deponierand durchgeführte werden konnte, bestätigt werden. Dabei waren Gasemissionen am zurzeit offenen Deponiekörper, direkt am Rand der Basisabdichtung organoleptisch nicht annähernd wahrzunehmen.

Um negativen Auswirkungen auch bei ungünstigen Witterungslagen ausschließen zu können, wurde vom AWV zu den bisher vorliegenden Erkenntnissen für das Schutzgut Luft zusätzlich ein Gutachten für eine Luftschadstoff-Immissionsprognose beauftragt.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurden für die von der Deponie ausgehenden Luftschadstoffemissionen an den Beurteilungspunkten keine relevanten Immissionen nachgewiesen und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gem. TA Luft sicher bestätigt. Mit dem durch das Gutachten der S.I.G.- DR. ING. STEFFEN Ingenieurgesellschaft mbH vorliegendem Nachweis können für den weiteren Betrieb der Deponie Krölpa negative Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen im Einwirkungsbereich der Deponie ausgeschlossen werden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima sind daher als neutral zu bewerten.

#### Schutzgut Landschaft

Die flächen- und biotypenbezogenen Auswirkungen des Vorhabens betreffen den unmittelbaren Bereich der Deponie. Die funktionalen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind dagegen weiträumiger zu fassen. Die Bewertung der Erhöhung der bestehenden Deponie erfolgt bezüglich der Entfernung in Abständen von >500 m zu den nächstgelegenen Siedlungen/ Wohngebieten.

Durch das Vorhaben entsteht eine Veränderung der Kontur der Deponie zwischen Krölpa und Chursdorf mit einer Erhöhung gegenüber dem derzeitigen Deponiehochpunkt. Während die bisherige Deponiehöhe nicht über die umgebenden Baumwipfel ragt, wird die neue Endhöhe teilweise darüber liegen. Damit ergibt sich eine größere Fernwirkung und eine bis zur endgültigen Abdeckung und Begrünung größere Beeinflussung des Landschaftsbildes durch den offenen unbewachsenen Deponiekörper. Die Planung sieht die Modellierung einer in der Landschaft des Ostthüringer Schiefergebirges-Vogtlandes vorkommenden natürlichen Kuppenform vor. In Verbindung mit dem vorgesehenen Oberflächenabdichtungssystem ist zudem eine Bepflanzung mit Sträuchern geplant, so dass eine mit Gehölzen bewachsene Kuppe bestehen bleibt. Im Gebiet bestehen bereits geringe Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch den vorhandenen

Deponiekörper und die dazugehörenden baulichen Anlagen und durch die in der weiteren Achse stehenden Windkraftanlagen.

Bei der Planung des Bewuchses sollen die Nordflanke der Deponie durch in naturschutzrechtlicher Hinsicht sinnvolle Maßnahmen an das Tal der Auma angeschlossen werden, soweit dies technischen Maßnahmen nicht widerspricht. Diese Maßnahmen werden bei der Erarbeitung des Oberflächenabdichtungssystems im Rahmen der dafür zu erstellenden Ausführungsplanung mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die weitere Umgebung der Deponie wird als Wander- und Radwandergebiet touristisch genutzt. Die Deponie im derzeitigen oder zukünftigen Zustand beeinflusst jedoch in keiner Weise diese Nutzung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die vorgesehene Gestaltung und ggf. weitere geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind insbesondere während der Deponiebetriebsphase als geringfügig negativ zu bewerten. Hinsichtlich Modellierung und der nachfolgenden Rekultivierung des Deponiekörpers erfolgt eine Wiederanpassung und Eingliederung an die umgebende typische Hügellandschaft und bezüglich der Deponienordflanke an das Tal der Auma.

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter können von der Deponieerhöhung direkt nicht betroffen sein, weil die Auswirkungen bereits von der bestehenden Genehmigung der vorhandenen Deponie geregelt werden. Für die Deponieerhöhung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen oder Veränderungen auf o.g. Schutzgut vorgenommen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter sind daher als neutral zu bewerten.

#### Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb von gesetzlichen Schutzgebieten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben auch nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind folgende:

- FFH-Gebiet EU-Nr. 5237-302 „Auma - Buchenberg - Wolcheteiche“ ca. 250 m nordöstlich des Vorhabengebietes,
- Vogelschutzgebiet EU-Nr. 5237-420 „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ flächengleich mit o.g. FFH-Gebiet.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes umfassen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als prioritäre Lebensräume sowie nährstoffarme Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach und Hügellandes, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatschutthalden, Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister- Buchenwälder, Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder. Als prioritäre Arten werden die Westgroppe, der Fischotter und die Bechsteinfledermaus angetroffen.

Aufgrund der Art des Vorhabens - Erhöhung eines bestehenden Deponiestandortes – und der Entfernung zu den Schutzgebieten ist von keiner durch das Vorhaben zusätzlichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele auszugehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die nächsten geschützten Biotopie liegen nördlich der Deponie und in den Randbereichen von Krölpa und Chursdorf. Es handelt sich um den naturnahen Bachlauf der Auma mit begleitendem Großröhricht und Ufergehölzen sowie um ein Großseggenried, einen Hohlweg und Streuobstbestände. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle zuvor genannten Schutzgüter stehen in direkter Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch. Durch die aufgeführten technischen Maßnahmen und durchgeführten Kontrollen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, werden Beeinträchtigungen des Lebensraumes auf ein Minimum reduziert bzw. vollständig ausgeschlossen.

#### **4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a. F.)**

##### 1 Vorbemerkung

Gemäß § 12 UVPG (a. F.) bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG (a. F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG (a. F.)). Die Umweltauswirkungen sind dabei in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG (a. F.) zu bewerten, darüber hinaus ist eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen.

Bei dieser Bewertung sind die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG zu beachten. Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Boden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden,
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 KrWG darf gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

1. keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Folgende fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe kommen in dieser Bewertung der Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Antragsunterlagen und maßgeblich auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden erarbeitet wurde, zur Anwendung:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der TA Lärm sowie der TA Luft für die Schutzgüter Luft, Mensch,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Schutzgüter Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Landschaftsbild,
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) für das Schutzgut Boden und
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Schutzgut Wasser.

## 2 Zusammenfassende Bewertung

In Folge der bestehenden Deponie existieren im Untersuchungsgebiet bei allen Schutzgütern entsprechende Vorbelastungen. Durch das Vorhaben der Deponieerhöhung wird nur das Schutzgut Landschaft zusätzlich beeinflusst. Aufgrund der Schutzgutbetrachtung wird festgestellt, dass durch die Erhöhung der Deponie Krölpa keine nachteiligen und nicht kompensierbare Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die geringfügig geänderte nördliche Deponieflanke mit entsprechender Rekultivierung kommt es bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer Verbesserung gegenüber dem Genehmigungsbestand und damit in diesem Bereich zu einer Veränderung mit positiven Umweltauswirkungen.

## 3 Fazit / Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben zur Änderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa von ursprünglich 437,5 m HN auf 455,0 m HN Endausbau mit Oberflächenabdichtung erfolgt auf der bisher genehmigten Grundfläche mit vorhandener vorschriftsmäßiger Basisabdichtung.

Unter den gegebenen topografischen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes wird so das mögliche Einlagerungsvolumen ausgenutzt und ohne eine flächenmäßige Erweiterung der Deponie und damit verbundene Umweltauswirkungen der Entsorgungsbedarf für den Ostthüringer Raum auf weitere Jahre gesichert.

Die bisher betriebene Deponie mit der Basisabdichtung, der Sickerwasserfangs- und Behandlungsanlage, der Gasfangs- und Behandlungsanlage sowie den peripheren Einrichtungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Vorgaben und

Bestimmungen. Die vorschriftsmäßige Funktionsfähigkeit aller Einrichtungen wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Das Vorhaben führt hinsichtlich anzunehmender Abfallarten und jährlichen Abfallmengen nicht zu grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem IST-Zustand.

Lediglich die Betriebsphase der Deponie wird auf einen Zeitraum bis 2028 ausgedehnt.

Bezüglich der Schutzgüter kommt es in Folge der Änderung des Deponiehochpunktes nur zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Planung sieht jedoch die Modellierung einer in der Landschaft des Ostthüringer Schiefergebirges-Vogtlandes vorkommenden natürlichen Kuppenform des Deponiekörpers vor. Durch das vorgesehene Oberflächenabdichtungssystem ist zudem eine Bepflanzung mit Sträuchern geplant, so dass eine mit Gehölzen bewachsene Kuppe bestehen bleibt. Außerdem soll die dann entstandene Nordflanke der Deponie und deren Bewuchs durch in naturschutzrechtlicher Hinsicht sinnvolle Maßnahmen an das Tal der Auma angeschlossen werden. Für das angrenzende Vogelschutzgebiet wird die geringfügig veränderte nördliche Deponieflanke und der geänderte Hochpunkt seitens der Naturschutzbehörde als Aufwertung eingeschätzt.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wird festgestellt, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und in Teilbereichen eine Verbesserung von Umwelteinflüssen darstellt.

## **5. Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP**

Bezugnehmend auf § 35 Abs. 2 KrWG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG (a. F.) durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 2 Abs.1 UVPG (a. F.) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte in den Abschnitten VI.3. und VI. 4. der Begründung dieses Bescheides.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben „Erhöhung und Änderung der Endkontur der Deponie, verbunden mit einer Ablagerungskapazitätserhöhung und Verlängerung des Betriebs der Deponie“ unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. 2.5 festgelegten Nebenbestimmungen keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen ist. Damit wird den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.

1 Satz 2 und 4 UVPG (a. F.) entsprochen und das beantragte Vorhaben ist als umweltverträglich einzuschätzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt.

Eine Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch unter Bezug auf den Landesabfallwirtschaftsplan Thüringen von 2011 und der Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020 durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) gegeben. Im Anschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 25.06.2015 an die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE) wird gesondert darauf verwiesen, dass die örE im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge eine Pflicht zur Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und auch aus anderen Herkunftsbereichen haben und dieses dauerhaft sicherzustellen ist.

Standortalternativen ergeben sich nicht, da kein anderer Standort im Verbandsgebiet diese Abfälle aufnehmen kann und ein neuer Standort wesentlich umweltbelastender ist als die Variante der Deponieerweiterung.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung unter Berücksichtigung des Standortes gerechtfertigt.

Auch die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 KrWG i.V.m. den Anforderungen Deponieverordnung werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV. dieses Bescheides eingehalten.

Die im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend und geeignet, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens zu verhüten und um sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach dem Stand der Technik gestaltet wird.

Im Ergebnis der Ermessensausübung kommt die untere Wasserbehörde zu dem Schluss, dass die geplante Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der Deponie Chursdorf/Krölpa in den Föhrenbach, sowie die gedrosselte Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser der Oberflächenabdichtung der Deponie Chursdorf/Krölpa über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken Krölpa in den Föhrenbach aller Voraussicht nach nicht zu einer Verunreinigung des Oberflächenwasserkörpers führt, wenn die geforderten Nebenbestimmungen dieses Bescheids eingehalten und die abwassertechnischen Anlagen gemäß Vorgabe und Planung realisiert werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis war zu erteilen, da Versagensgründe nicht bestehen. Der Wasserhaushalt, der schadlose Abfluss des Gewässers sowie sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit werden nicht beeinträchtigt (§ 12 WHG, § 79 ThürWG).

Nach Abwägung aller im Verfahren ergangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen konnte das beantragte Vorhaben, das der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des AWV dient, zugelassen werden.



## **6. Kostenentscheidung**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) und nach der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66) sind für diese Planfeststellung Kosten zu erheben. Die genaue Ermittlung der Gebühren und Auslagen ist Bestandteil eines gesonderten Kostenbescheides, da die Kosten z.B. für die Bekanntgabe des Bescheides momentan noch nicht zu beziffern sind.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 430.14- 8763-002/14-Krölpa-Chursdorf) kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gera  
Rudolf-Diener-Straße 1  
07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Boehmer  
(Sachgebietsleiter)

Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430  
(Anlage eine Ausfertigung der planfestgestellten Unterlagen)

Jeweils Zustellung mit Empfangsbekanntnis:

1. Ausfertigung: Adressat (Anlage eine Ausfertigung der planfestgestellten Unterlagen)

2. Ausfertigung: TLVwA, Referat 400 – Umweltüberwachung (Anlage eine Ausfertigung der planfestgestellten Unterlagen)

3. Ausfertigung: Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde

4. Ausfertigung: Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda  
Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes

1. Kopie: TLVwA, Referat 420 – Genehmigungen, Immissionsschutz  
/Strahlenschutz / Gentechnik

2. Kopie: TLVwA, Referat 460 – Ländlicher Raum

3. Kopie: TLVwA, Referat 520 – Straßen- und Luftverkehr

4. Kopie: TLVwA, Referat 550 – Gesundheitswesen

5. Kopie Landratsamt Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Amt  
für Umwelt

6. Kopie: Landratsamt Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,  
Untere Bauaufsichts- und Bauplanungsbehörde

7. Kopie: Landratsamt Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,  
Untere Brandschutzbehörde

8. Kopie: Landratsamt Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,  
Gesundheitsamt

9. Kopie: Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz,  
Untere Bauaufsichtsbehörde

10. Kopie: Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz,  
Gesundheitsamt

11. Kopie: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,  
RI Ostthüringen, Abt. Arbeitsschutz,  
Otto-Dix-Str. 9, 07648 Gera

12. Kopie: Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation,  
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

13. Kopie: Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,  
Humboldtstr. 11, 99423 Weimar
14. Kopie: Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Burgstraße 5, 07545 Gera
15. Kopie: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Ref. 55 – Aufsicht über die Landesforstanstalt,  
Postfach 900365 99106 Erfurt
16. Kopie: Landwirtschaftsamt Zeulenroda  
Schoppenstr. 67, 07937 Zeulenroda-Triebes
17. Kopie: Straßenbauamt Ostthüringen  
H.Drechsler-Str.1, 07548 Gera
18. Kopie: Thüringer Landesanstalt für Wald Jagd und Fischerei  
Jägerstraße 1, 99867 Gotha
19. Kopie: Verwaltungsgemeinschaft "Seenplatte",  
Schleizer Str.17, 07907 Oettersdorf
20. Kopie: Stadt Auma – Weidatal, Marktberg 9, 07955 Auma-Weidatal
21. Kopie: Regionale Planungsstelle Ostthüringen  
Herrmann-Drechsler-Str. 1, 07548 Gera
22. Kopie: Eisenbahn – Bundesamt, Außenstelle Erfurt  
Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht  
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt

Jeweils Zustellung mit PZU:

23. Kope: BUND Thüringen e.V.  
Trommsdorfstraße 5, 99084 Erfurt
24. Kopie: Grüne Liga Thüringen e.V.  
Goetheplatz 9 b, 99423 Weimar
25. Kopie: Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen  
Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt
26. Kopie: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,  
Landesverband Thüringen e.V.  
Lindenhof 3; 999998 Weinbergen / OT Seebach
27. Kopie: Naturschutzbund Deutschland (NABU),  
Landesverband Thüringen e.V.  
Leutra 15, 07751 Jena
28. Kopie: Arbeitskreis „Heimische Orchideen“, Thüringen e.V.  
Frau Lindig

Hohe Straße 204, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

- 29.Kopie: Landesjagdverband Thüringen e.V.  
Frans-Hals-Str. 6 c, 99099 Erfurt
30. Kopie: Landesanglerverband Thüringen e.V.  
Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und  
Natur  
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
31. Kopie: Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V  
Lauwetter 25, 98527 Suhl
32. Kopie: Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.  
Thymianweg 25, 07745 Jena

Anlage: 1.1

## Planunterlagen

Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag zur bestehenden abfallrechtlichen Genehmigung des TLVwA vom 10.03.1992 (A/89013-91/6.2/92/Wa) Deponie Krölpa, Projekt-Nr. 15.107, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt vom 13.11.2014 einschließlich Anlagen

(die angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern)

- Deckblatt Erläuterungsbericht – Projekt-Nr. 15.107 –  
Antragsteller: AWW Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
Antragstellung: November 2012  
Ergänzung: Oktober 2014 (0001)
- 1. Inhaltsverzeichnis (0002 – 0004)
  - 1.1 Anlagenverzeichnis (0005 – 0007)
  - 1.2 Quellenverzeichnis (0008 – 0009)
  - 1.3 Abkürzungsverzeichnis (0009 – 0010)
  - 1.4 Abbildungsverzeichnis (0010)
- 2. Allgemeine Angaben (0011)
  - 2.1 Antragsteller (0011)
  - 2.2 Betreiber (0011)
  - 2.3 Entwurfsverfasser (0012)
  - 2.4 Aufgabenstellung und Zielsetzung (0012 – 0014)
  - 2.5 Begründung der Aufgabenstellung (0014 – 0015)
  - 2.6 Genehmigungsrechtliche Grundlagen der Änderungsplanung (0015)
  - 2.7 Eigentumsverhältnisse der Grundstücke (0016)
- 3. Standortbeschreibung (0016)
  - 3.1 Lage der Deponie (0016)
  - 3.2 Topografie und Geografie (0017)
  - 3.3 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse (0018)
  - 3.4 Meteorologie und Hydrologie (0018 – 0019)
- 4. Bisherige Entwicklung der Deponie Krölpa, Deponievolumen und -unterteilung (0019)
  - 4.1 Bestehende Anlagen (0019 – 0025)
- 5. Geplante Änderungen (0025)
  - 5.1 Bestandteil des vorliegenden Änderungsantrages (0025 – 0026)
  - 5.2 Darstellung des heutigen Genehmigungsstandes (0026)
  - 5.3 Planrechtfertigung (0027 – 0034)
  - 5.4 Optimierung des Deponiehochpunktes (0034 – 0035)
  - 5.5 Alternativer Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems (0036 – 0037)
  - 5.6 Änderung der Kontur (0038)

5.7	Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes	(0039 – 0040)
5.8	Anpassung der Randdetails an die Topografie und der Anschluss Bestehender basisabgedichteter Flächen an die geplante KDB	(0040 – 0042)
5.9	Umbruch des Systems der Oberflächenentwässerung	(0042 – 0044)
5.10	Anpassung des Systems der Sickerwasserentsorgung	(0045)
5.11	Anpassung des Gasfassungs- und Behandlungssystems	(0045 – 0046)
5.12	Anpassung des Wegesystems	(0046 – 0047)
5.13	Konturumgestaltung mit Anpassung der Randanbindungen	(0047)
5.14	Nachweis der Schutzwirksamkeit	(0047 – 0048)
5.15	Bewertung der Böschungsstandsicherheit	(0048)
5.16	Statischer Nachweis der Sickerwasserrohre	(0049)
5.17	Antrag auf Änderung der Deponie mit einer Endhöhe des Deponiekörpers von 460,00 m	(0049)
– 6.	Unterschrift und Stempel des Antragsstellers und Antragsverfassers	(0050)
–	Trennstreifen Anlagen	(0051)
–	Zeichnungs- und Anlagenverzeichnis	(0052 – 0054)
	<u>Anlage G 1 bis G 4 - Übersichtspläne und Zeichnungen</u>	(0055)
	Deponie Krölpa – Übersichtsplan, G 1.1, Febr. 2011	(0056)
	Deponie Krölpa – Übersichtsplan mit Randdämmen, G 1.1.A, Okt. 2014	(0057)
	<u>Anlage G 1.2 – Visuelle Darstellung der Endkontur mit Änderung des Hochpunktes auf 460 m, Fotomontagen A – D</u>	(0058 – 0061)
	Deponie Krölpa – Lageplan Bestandsplan Deponie Krölpa Stand: Jan. 2012, G 2.1, Nov. 2012	(0062)
	Deponie Krölpa – Lageplan Rekultivierungs- und Gestaltungslageplan lt. Genehmigung vom 10.03.1992, G 2.1.A, Juli 2014	(0063)
	Deponie Krölpa – Lageplan Herstellung des Randdammes im Süden und Westen, G 2.2, Feb. 2011	(0064)
	Deponie Krölpa – Lageplan gepl. OK Endzustand 460,00 mHN OFAD mit OF-Entwässerung und Entgasung, G 2.3, Feb. 2011/Okt. 2014	(0065)
	Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand mit Entwässerungsflächen, G 2.4, Feb. 2011/Okt. 2014	(0066)
	Deponie Krölpa – Lageplan Auf- und Abtragsflächen bei OFAD = 2,30 m, G 2.5, Feb. 2011/Okt. 2014	(0067)
	Deponie Krölpa – Lageplan Auf- und Abtragsflächen bei OFAD = 1,50 m, G 2.6, Feb. 2011/Okt. 2014	(0068)
	Deponie Krölpa – Längsschnitt 3 – 3, G 3.3, Feb. 2011/Okt. 2014	(0069)
	Deponie Krölpa – Längsschnitt 4 – 4, G 3.4, Feb. 2011/Okt. 2014	(0070)
	Deponie Krölpa – Längsschnitt 5 – 5, G 3.5, Feb. 2011/Okt. 2014	(0071)
	Deponie Krölpa – Geländequerschnitt B – B, G 3.8, Feb. 2011/Okt. 2014	(0072)
	Deponie Krölpa – Geländequerschnitt C – C, G 3.9, Feb. 2011/Okt. 2014	(0073)
	Deponie Krölpa – Geländequerschnitt D – D, G 3.10, Feb. 2011/Okt. 2014	(0074)
	Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail 1 und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, G 4.1, Feb. 2011	(0075)

Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail 2 und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, G 4.2, Feb. 2011	(0076)
Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail 3 und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, G 4.3, Feb. 2011	(0077)
Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail 4 und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, G 4.4, Feb. 2011	(0078)
Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail 5 und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, G 4.5, Feb. 2011/Okt. 2014	(0079)
Deponie Krölpa – Regeldetail Bermenweg, G 4.7, Feb. 2011	(0080)
Deponie Krölpa – Regeldetail Gastransportleitungen + Gasdrainage-Leitungen, G 4.8, Feb. 2011	(0081)
Deponie Krölpa – Regeldetail Gasbrunnen Ausbau, G 4.9, Feb. 2011	(0082)
Deponie Krölpa – Regeldetail Gasbrunnen Neubau, G 4.9.1, Feb. 2011	(0083)
Deponie Krölpa – Detail Gasunterstation, G 4.10, Feb. 2011	(0084)
Deponie Krölpa – Regeldetail Oberflächenabdichtungssystem Grund- und Alternativvariante, G 4.11, Feb. 2011	(0085)
Deponie Krölpa – Regeldetail Basisabdichtungssystem, G 4.12, Feb. 2011	(0086)
Deponie Krölpa – Regeldetail vorh. Basisabdichtungssystem 1. und 2. BA, G 4.13, Feb. 2011	(0087)
– Trennstreifen Textanlagen	(0088)
– <u>Anlage G 5</u> Textanlagen	(0089)
– <u>Anlage G 5.1</u> Bewertung der Böschungsstandsicherheit	(0090)
– 091-019 Deponie Krölpa/Chursdorf Aktualisierung der Standsicherheits-Bewertung im Bereich Nord-Ost (witt&partner geoprojekt GmbH)	(0091 – 0094)
Bewertung der Standsicherheit, 1.1, Schnitt G-G System, 26.07.2013	(0095)
Bewertung der Standsicherheit ,1.2, Schnitt G-G BS-P: (A) Böschungsbruch, 26.07.2013	(0096)
Bewertung der Standsicherheit, 1.3.1, Schnitt G-G BS-P: (B) Böschungsgrundbruch (3a), 26.07.2013	(0097)
Bewertung der Standsicherheit, 1.3.2, Schnitt G-G BS-P: (B) Böschungsgrundbruch (3b), 26.07.2013	(0098)
Nachweis Spreizsicherheit nach Brauns, Nachweis im GZ 1C (GEO 3) Anlage 1.4	(0099)
Nachweis Spreizsicherheit nach Brauns, Nachweis im GZ 1C (GEO 3) Anlage 1.5	(0100)
Bewertung der Standsicherheit, 2.1, Schnitt H-H System, 26.07.2013	(0101)
Bewertung der Standsicherheit, 2.2, Schnitt H-H BS-P: (A) Böschungsbruch, 26.07.2013	(0102)
Bewertung der Standsicherheit, 2.3.1, Schnitt H-H BS-P: (A) Böschungsgrundbruch (3a), 26.07.2013	(0103)
Bewertung der Standsicherheit, 2.3.2, Schnitt H-H BS-P: (A) Böschungsgrundbruch (3b), 26.07.2013	(0104)
Nachweis Spreizsicherheit nach Brauns, Nachweis im GZ 1C (GEO 3) Anlage 2.4	(0105)

- Nachweis Spreizsicherheit nach Brauns, Nachweis im GZ 1C (GEO 3)
- Anlage 2.5 (0106)
- Deponie Krölpa – Lageplan Gesamt OF-Entwässerung, A 2.2, Juni 2013 (0107)
- Bewertung der Böschungsstandsicherheit, 21.04.201 -091-019 BE1 –  
witt&partner geoprojekt GmbH (0108 – 0124)
- 091-019 Anlagen (0125)
- Deponie Krölpa – Topographischer Übersichtslageplan, 1.1, 21.04.2010 (0126)
- Deponie Krölpa – Vermessungslageplan mit Schnittspuren, 1.2, 21.04.2010 (0127)
- Deponie Krölpa – Vermessungsschnitt D – D, 2.1, 21.04.2010 (0128)
- Deponie Krölpa – Berechnungsschnitt 3 – 3, 2.2, 21.04.2010 (0129)
- Deponie Krölpa – Vermessungsschnitt 2 – 2 (Achse Süd – Nord), 2.3,  
21.04.2010 (0130)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd Systemdarstellung, 3.1,  
21.04.2010 (0131)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd LF1: (A) Böschungsbruch,  
3.2, 21.04.2010 (0132)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd LF1: (B) Böschungsgrund-  
bruch, Fuge durch 3a, 3.3.1, 21.04.2010 (0133)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd LF1: (B) Böschungsgrund-  
bruch, Fuge durch 3b, 3.3.2, 21.04.2010 (0134)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd LF1: (C) Dammgleiten, Fuge  
durch 3a, 3.4.1, 21.04.2010 (0135)
- Deponie Krölpa – Schnitt 3-3, Nord – Süd LF1: (C) Dammgleiten, Fuge  
durch 3a, 3.4.1, 21.04.2010 (0136)
- Anlage G 5.2 Ergebnisse Kanalbefahrung der Sickerwasserrohre mit  
Temperaturangaben, S & K Umweltdienste GmbH Gera, 18.09.2009 (0137-0160)
  - Anlage G 5.3 Schreiben zur Planrechtfertigung s. Quellenverzeichnis [13],  
[14] und [15] (0161-0166)
  - Anlage G 5.4 Protokoll der Vorortabstimmung vom 16.09.2010 mit der  
UNB und der UWB (Deponie Krölpa) (0167-0169)
  - Anlage G 5.5 Schutzwirksamkeitsprüfung an dem System KDB /Schutzlage /  
Vlies der Deponie Krölpa, 03.02.2011, Fa. Naue (0170-0172)
  - Anlage G 5.6 Nachweis der inneren Standsicherheit von PE-HD-Sicker-  
wasserrohren, Fa. BAUKU vom 26.02.2011 (0173-0211)
  - Anlage G 5.7 Ergebnisniederschrift der Beratung v. 30.03.2010 und Schreiben  
des TLVWA v. 15.04.10 über die Kapazitätserhöhung der Deponie Krölpa (0212-0219)
  - Anlage G 5.8 Angaben zur beabsichtigten Betriebsdauer der Deponie auf  
Grundlage der zu erwartenden Abfallströme und zur zeitlichen Umsetzung der  
Sicherungs- und Rekultivierungsarbeiten des AWW (0220-0221)
  - Anlage G 5.9 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2  
UVPG, Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH vom Nov. 2012 (0222-0234)
  - Anlage G 5.10 Abfallartenkatalog (0235-0242)



## Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 UVPG

Änderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa auf 460,0 m auf der bisher bestehenden und genehmigten Grundfläche, erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt; Projekt-Nr. 15.107; Stand: Oktober 2014

(die angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern)

- Deckblatt Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 UVPG  
Änderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa auf 460,0 m auf der bisher Bestehenden und genehmigten Grundfläche – Projekt-Nr. 15.107 –  
Antragsteller: AWW Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
Stand: Oktober 2014 (0243)
- 1. Inhaltsverzeichnis (0244-0247)
  - 1.1 Anlagenverzeichnis (0248-0250)
  - 1.2 Quellenverzeichnis (0251)
  - 1.3 Abbildungsverzeichnis (0252)
- 2. Allgemeine Angaben (0252)
  - 2.1 Antragsteller (0252-0253)
  - 2.2 Betreiber (0253)
  - 2.3 Entwurfsverfasser (0253)
  - 2.4 Bestehender Zustand, Ziel des Vorhabens und Aufgabenstellung (0254-0255)
  - 2.5 Genehmigungsrechtliche Grundlagen (0256)
  - 2.6 Eigentumsverhältnisse der Grundstücke (0257)
- 3. Standortbeschreibung (0257)
  - 3.1 Lage der Deponie (0257)
  - 3.2 Topografie und Geografie (0258)
  - 3.3 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse (0259)
  - 3.4 Meteorologie und Hydrologie (0259-0260)
  - 3.5 Bestehende Nutzung des Gebietes (0260)
- 4. Bestand der Deponie Krölpa (0261)
  - 4.1 Bestehende Anlagen (0261-0266)
- 5. Geplante Änderungen (0267)
  - 5.1 Bestandteil der vorliegenden Änderung (0267)
  - 5.2 Entscheidungskriterien (0267-0269)
  - 5.3 Optimierung des Deponiehochpunktes (0269-0270)
  - 5.4 Alternativer Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems (0270-0271)
  - 5.5 Kontur des geplanten Endzustandes / Visualisierung (0272-0273)
  - 5.6 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes (0273-0274)
  - 5.7 System der Oberflächenentwässerung (0275)

5.8	Das System der Sickerwasserfassung und –entsorgung	(0275-0276)
5.9	Anpassung des Gasfassungs- und Behandlungssystems	(0276)
5.10	Das Wegesystem	(0276-0277)
– 6.	Betrachtungen umweltrelevanter Belange auf Grundlage des durchgeführten Scopingtermines und des daraus festgelegten vorläufigen Untersuchungsrahmens der UVU vom 23.07.2013	(0278)
6.1	Abfallrechtliche Belange	(0278-0285)
6.2	Gesundheitsrechtliche Belange	(0286-0287)
6.3	Immissionsschutzrechtliche Belange	(0288-0289)
6.4	Landwirtschaftliche Belange	(0290)
6.5	Luftverkehr	(0290)
6.6	Naturschutzrechtliche Belange	(0290-0292)
6.7	Vermessung und Geoinformation	(0292)
6.8	Wasserrechtliche Belange	(0293-0296)
– 7.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	(0297)
7.1	Auswirkungen auf die Umwelt	(0297-0298)
7.2	Schutzgebiete	(0298)
7.3	Schutzgut Mensch	(0299)
7.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(0299-0300)
7.5	Schutzgut Boden	(0300)
7.6	Schutzgut Wasser	(0300-0301)
7.7	Schutzgut Luft und Klima	(0301-0303)
7.8	Schutzgut Landschaft	(0303-0304)
7.9	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	(0304)
7.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	(0304)
7.11	Zusammenfassende Bewertung	(0304-0305)
– 8.	Fazit / Umweltverträglichkeit	(0306)
– 9.	Unterschrift und Stempel des Antragsstellers und Antragsverfassers	(0307)
–	Trennstreifen Anlagen	(0308)
–	Anlagen	(0309)
–	Anlagenverzeichnis	(0310-0312)
–	<u>Anlage U 1 bis U 4</u> Übersichtspläne und Zeichnungen	(0313)
	Deponie Krölpa – Übersichtsplan, U 1.1, Oktober 2014	(0314)
	<u>Anlage U 1.2</u> Übersichtsplan mit eingetragenen 500 m – Radius	(0315-0316)
	<u>Anlage U 1.3</u> Fotomontagen A – D mit Deponieendkontur im Landschaftsbild	(0317-0320)
	Deponie Krölpa – Lageplan Bestandsplan, Stand 01/2014, U 2.1, Oktober 2014	(0321)
	Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand mit Rekultivierungsmaßnahmen, U 2.4, Oktober 2014	(0322)
	Deponie Krölpa – Längsschnitt 3 – 3, U 3.1, Oktober 2014	(0323)
	Deponie Krölpa – Längsschnitt 4 – 4, U 3.2, Oktober 2014	(0324)
	Deponie Krölpa – Geländequerschnitt C – C, U 3.3, Oktober 2014	(0325)

- Deponie Krölpa – Geländequerschnitt D – D, U 3.4, Oktober 2014 (0326)
- Deponie Krölpa – Regeldetail Randdetail Ost und Anschluss an bestehende Basisabdichtung, U 4.1, Oktober 2014 (0327)
- Deponie Krölpa – Regeldetail Oberflächenabdichtung Grund- und Alternativvariante, U 4.2, Oktober 2014 (0328)
- Deponie Krölpa – Regeldetail Basisabdichtungssystem vorh. 1. und 2. BA, U 4.3, Oktober 2014 (0329)
- Trennstreifen Textanlagen (0330)
- Anlage U 5 Textanlagen (0331)
- Anlage U 5.1 Schreiben des TLVwA zum Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG mit UVP für die Erhöhung der Deponiekapazität Deponie Krölpa-Chursdorf vom 23.07.2013 (0332-0338)
- Anlage U 5.2 Schreiben zur Planrechtfertigung s. Quellenverzeichnis [6] u. [7] (0339-0343)
- Anlage U 5.3 Protokoll der Vorortabstimmung vom 16.09.2010 mit der UNB Und der UWB (Deponie Krölpa) (0344-0346)
- Anlage U 5.4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c, Satz 2 UVPg Rekultivierung der Deponie Krölpa – Änderungsantrag 30.11.2012, GÖL mbH (0347-0359)
- Anlage U 5.5 Fachtechnische Stellungnahme zur Schutzwirksamkeit des vorhandenen Basisabdichtungssystems für einen Weiterbetrieb und die Erhöhung der Deponie Krölpa auf einen Endzustand von 460,0 m HN, 21.02.2014, DBI-EWI GmbH (0360-0427)
- Anlage U 5.6 Nachweis der inneren Standsicherheit von PE-HD-Sickerwasserrohren, Fa. BAUKU vom 26.02.2011 (0428-0469)
- Anlage U 5.7 Fachtechnische Stellungnahme zur inneren Standsicherheit der PE-HD-Sickerwasserdränagerohre für einen Weiterbetrieb und die Erhöhung der Deponie Krölpa auf einen Endzustand von 460,0 m HN, 10.03.2014, DBI-EWI GmbH (0470-0555)
- Anlage U 5.8 Angaben zur beabsichtigten Betriebsdauer der Deponie auf Grundlage der zu erwartenden Abfallströme und zur zeitlichen Umsetzung der Sicherungs- und Rekultivierungsarbeiten des AWW (0556-0557)
- Anlage U 5.9 Auszug aus den Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Deponie Krölpa-Chursdorf / Erste Gefährdungsabschätzung, 11.02.1992, Lagerstättenberatung Gesellschaft m. b. H. (0558-0566)
- Anlage U 5.10 Gutachten zu den Baugrundverhältnissen für den Neubau einer Deponiegasförder- und Fackelanlage auf der Deponie Krölpa, 28.09.2004, GTG mbH und UGN GmbH (0567-0591)
- Anlage U 5.12 Formblatt Luftfahrthindernisse gem. LuftVG 20.06.2013, TLVwA (0592-0594)
- Anlage U 5.13 Parameter Zu- und Ablauf der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Krölpa, Eigenüberwachung 2011 – 2013 (0595-0596)
- Anlage U 5.14 Liste mit allen seit 1992 erlassenen rechtskräftigen Bescheiden zur Deponie Krölpa (0597-0599)
- Anlage U 5.15 Beschreibung der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der

- Deponie Krölpa, WEDECO Umweltdienstleistungen GmbH (0600-0602)
- Anlage U 5.16 Analyseergebnisse des Oberflächenwassers der Jahre 2010 – 2013 (0603-0605)
- Anlage U 5.17 Analyseergebnisse des behandelten Sickerwassers der Jahre 2009 – 2013 (0606-0607)
- Anlage U 5.19 Aktueller Untersuchungsbericht des Rohgases vor der Verbrennung vom Mai 2014 (0608-0612)
- Anlage U 5.20 Analyseergebnisse der Abstrommessstellen des Jahres 2013 (0613-0614)
- Anlage U 5.21 Darstellung der Hauptwindrichtungen im Bereich der Deponie Krölpa (0615-0617)
- Anlage U 5.22 Abfallartenkatalog DK II (0618-0625)
- Anlage U 5.23 Luftschadstoff-Immissionsprognose (0626-0720)

### Anlage 1.3

#### **Ergänzte Unterlagen vom März 2015**

(die angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern)

- Deckblatt Ergänzung der Unterlagen zum Änderungsantrag zur bestehenden Abfallrechtlichen Genehmigung des TLVwA vom 10.03.1992 (A/89013-60-91/6.2/92/Wa) Deponie Krölpa vom Okt. 2014 zu den Punkten Oberflächenwasser Pkt. 4.1.4 und 5.9 und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 UVPG Änderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa auf 460,0 m auf der bisher bestehenden und genehmigten Grundfläche vom Okt. 2014 zu den Pkt. 4.1.4, 5.7 und 6.3 – Projekt-Nr. 15.107 -  
Antragsteller: AWW Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen  
Ergänzung: März 2015 (0721)
- Ergänzung der Unterlagen zum Änderungsantrag zur bestehenden abfallrechtlichen Genehmigung des TLVwA vom 10.03.1992 (A/89013-60-91/6.2/92/Wa) Deponie Krölpa vom Okt. 2014 zu den Punkten Oberflächenwasser Pkt. 4.1.4 und 5.9 (0722-0723)
- 1. Inhaltsverzeichnis (0724)
  - 1.1 Anlagenverzeichnis (0725)
  - 1.2 Quellenverzeichnis (0726-0727)
- 2. Allgemeine Angaben (0728)
  - 2.1 Antragsteller (0728)
  - 2.2 Betreiber (0728)
  - 2.3 Entwurfsverfasser (0729)
  - 2.4 Veranlassung (0729-0730)
  - 2.5 Ergänzung der Punkte 4.1.4 und 5.9 des vorliegenden Antrages vom Dez. 2014 (0730-0733)
  - 2.6 Vorbemessung des geplanten Regenrückhalteraums (0733-0734)
- 3. Unterschrift und Stempel des Antragsstellers und Antragsverfassers (0735)

- Anlagen
  - Deponie Krölpa – Übersichtsplan, G 1.1, Febr. 2011 (0736)
  - Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand mit Entwässerungsflächen und RRR, G 2.4A, 02.2011/03.2015 (0737)
- G 5 Textteil
  - Anlage 1 – Konstruktionsflächen (0738-0739)
  - Anlage 2 – Entwässerungsschema (0740)
  - Anlage 3 – Abflussflächen – RRR (0741)
  - Anlage 4 – RRR-Berechnung-10a (0742)
  - Anlage 5 – RRR-Berechnung-5a (0743)
- Ergänzung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 UVPG Änderung des Hochpunktes der Deponie Krölpa auf 460,0 m auf der bisher bestehenden und genehmigten Grundfläche vom Okt. 2014 zu den Pkt. 4.1.4, 5.7 und 6.3 (0744-0745)
- 1. Inhaltsverzeichnis (0746)
  - 1.1 Anlagenverzeichnis (0747)
  - 1.2 Quellenverzeichnis (0748-0749)
- 2. Allgemeine Angaben (0750)
  - 2.1 Antragsteller (0750)
  - 2.2 Betreiber (0750)
  - 2.3 Entwurfsverfasser (0751)
  - 2.4 Veranlassung (0751-0752)
  - 2.5 Ergänzung der Punkte 4.1.4 und 5.7 des vorliegenden Antrages vom Okt. 2014 (0752-0754)
  - 2.6 Vorbemessung des geplante Regenrückhalteraums (0755-0756)
- 3. Unterschrift und Stempel des Antragsstellers und Antragsverfassers (0757)
- Anlagen
  - Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand mit Entwässerungsflächen und RRR, U 2.1A, März 2015 (0758)
- G 5 Textteil
  - Anlage 1 – Konstruktionsflächen (0759-0760)
  - Anlage 2 – Entwässerungsschema (0761)
  - Anlage 3 – Abflussflächen – RRR (0762)
  - Anlage 4 – RRR-Berechnung-10a (0763)
  - Anlage 5 – RRR-Berechnung-5a (0764)
- Ergänzung der UVU vom Okt. 2014 in Pkt. 6.3 (0765)
- Luftschadstoff-Immissionsprognose, Gutachten Nr.: 025/2015-2 (0766-0846)

## Anlage 1.4

### **Kurzbeschreibung**

erstellt durch S.I.G.-Dr. Ing. Steffen Ingenieurgesellschaft mbH Thüringen in Erfurt;

Projekt-Nr. 15.107

Antragsteller: AWW Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen

Stand: Februar 2013

(die angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern)

- Deckblatt (0847)
- Kurzbeschreibung zur Durchführung eines Scoping-Verfahrens für die Maßnahme Änderung des Hochpunktes auf der Deponie Krölpa von 437,5 m auf 460,0 m auf der bisher bestehenden und genehmigten Grundfläche (0848-0849)
- Erläuterungsbericht zur Durchführung eines Scoping-Verfahrens für die Maßnahme Änderung des Hochpunktes auf der Deponie Krölpa von 437,5 m auf 460,0 m auf der bisher bestehenden und genehmigten Grundfläche (0850)
- 1. Inhaltsverzeichnis (0851-0852)
  - 1.1 Anlagenverzeichnis (0853)
  - 1.2 Quellenverzeichnis (0854-0855)
  - 1.3 Abkürzungsverzeichnis (0855-0856)
  - 1.4 Abbildungsverzeichnis (0856)
- 2. Allgemeine Angaben (0857)
  - 2.1 Antragsteller (0857)
  - 2.2 Betreiber (0857)
  - 2.3 Entwurfsverfasser (0858)
  - 2.4 Bestehender Zustand (0858-0859)
  - 2.5 Eigentumsverhältnisse der Grundstücke (0859)
- 3. Standortbeschreibung (0860)
  - 3.1 Lage der Deponie (0860)
  - 3.2 Topografie und Geografie (0860-0861)
  - 3.3 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse (0861-0862)
  - 3.4 Meteorologie und Hydrologie (0862)
- 4. Bestand der Deponie Krölpa (0863)
  - 4.1 Bestehende Anlagen (0863-0865)
- 5. Geplante Änderungen (0865)
  - 5.1 Bestandteil der vorliegenden Änderung (0865)
  - 5.2 Entscheidungskriterien (0865-0867)
  - 5.3 Optimierung des Deponiehochpunktes (0867-0868)
  - 5.4 Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems (0868-0869)
  - 5.5 Kontur des geplanten Endzustandes (0869)

5.6	Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes	(0870)
5.7	System der Oberflächenentwässerung	(0871)
5.8	Das System der Sickerwasserfassung- und Entsorgung	(0872)
5.9	Das Gasfassungs- und Behandlungssystem	(0872-0873)
5.10	Das Wegesystem	(0873)
–	<u>Anlage G 1 bis G 4</u> Zeichnungsverzeichnis - Deckblatt	(0874)
	Zeichnungsverzeichnis (G 1: Übersichtspläne; G 2: Lagepläne; G 4: Details und Regelanschlüsse; G 5: Textanlagen)	(0875)
	Deponie Krölpa – Übersichtsplan, G 1.1, Febr. 2013	(0876)
	Deponie Krölpa – Panoramabild der höhenmäßigen Einordnung bei Aufhöhung der Deponie, G 1.2, Febr. 2013	(0877)
	Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand OFAD mit Entwässerung und Entgasung, G 2.3, Febr. 2013	(0878)
	Deponie Krölpa – Lageplan OK Endzustand mit Entwässerungsflächen, G 2.4, Febr. 2013	(0879)
	Deponie Krölpa – Regeldetail Oberflächenabdichtungssystem, Grund- und Alternativvariante, G 4.11, Febr. 2013	(0880)
	Deponie Krölpa – Regeldetail Basisabdichtungssystem, vorhandener 1. und 2. BA, G 4.13, Febr. 2013	(0881)
–	<u>Anlage G 5</u> Textanlagen - Deckblatt	(0882)
	<u>Anlage G 5.1</u> Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom 30.11.2012, GÖL Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH Weida	(0883-0895)
	<u>Anlage G 5.2</u> Schreiben zur Planrechtfertigung s. Quellenverzeichnis [13], [14]	(0896-0900)
	<u>Anlage G 5.3</u> Protokoll der Vorortabstimmung vom 16.09.2010 mit der UNB und der UWB (Deponie Krölpa)	(0901-0903)

## Anlage 1.5

### **Schutzwirksamkeitsnachweis nach GDA E 3-9**

Prüfbericht Nr. B 51.16.048.03 vom 18.07.2016

erstellt durch Materialforschungs- und Prüfanstalt an der Bauhaus-Universität Weimar

(die angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierungsziffern)

–	Deckblatt	(0904)
-	Veranlassung und Gegenstand der Prüfung / Verwendete Proben / Verwendete Prüfeinrichtungen / Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse / Verzeichnis der Anlagen / Verzeichnis der verwendeten Unterlagen	(0905-0908)
–	Nachweis der Wirksamkeit von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen	(0909)
–	Fotodokumentation	(0910-0912)